

KOLLEGIUM
DER
GENERALPROKURATOREN

Brüssel, den 10. Dezember 2007

**Rundschreiben Nr. COL 13/2007 des Kollegiums der Generalprokuratoren bei
den Appellationshöfen**

Sehr geehrter Herr Generalprokurator,
Sehr geehrter Herr Föderalprokurator,
Sehr geehrter Herr Prokurator des Königs/Sehr geehrte Frau Prokuratorin des Königs,
Sehr geehrter Herr Arbeitsauditor/Sehr geehrte Frau Arbeitsauditorin,

**BETREFF: K.E. vom 27. April 2007 über die allgemeine Gerichtskostenordnung
in Strafsachen**

INHALTSVERZEICHNIS

I. Vorstellung des Königlichen Erlasses	4
A. Allgemeine Bestimmungen	4
B. Dienstleister, die angefordert werden, um mit der Justiz zusammenzuarbeiten	6
1. Sachverständige	6
2. Übersetzer und Dolmetscher	7
3. Gerichtsvollzieher	8
4. Geschworene bei Assisenhöfen	10
5. Zeugen	12
C. Andere Kosten	12
D. Internationale Rechtshilfe	17
E. Zuerkennung und Zahlung der Kosten	20
F. Bestimmungen in Bezug auf die Vollstreckung der Verurteilungen	20
G. Besondere Bestimmungen	24
1. Bestimmungen in Sachen Ermächtigungen zur Ausgabe einer Abschrift der Akten	24
2. Gerichtsvollziehern erteilte Hilfs- und Beistandsleistungen	24
II. Allgemeine und aufgehobene Bestimmungen	25
III. Anwendungsprobleme, vorrangige Punkte in Bezug auf den Königlichen Erlass sowie Übergangsrichtlinien	25
A. Besondere Bestimmungen, auf die die besondere Aufmerksamkeit der Staatsanwaltschaften gelenkt wird	26
1. Bezeichnung von Sachverständigen	26
2. Kostenaufstellungen der Gerichtsvollzieher	27
3. Sicherstellungskosten für Tiere, verderbliche Güter oder für Gegenstände, die nicht bei der Kanzlei hinterlegt werden können	27
4. Verkauf von Tieren, verderblichen Gütern oder von Gegenständen, die nicht bei der Kanzlei hinterlegt werden können	28
5. Nicht versicherte Fahrzeuge	28
6. Außerordentliche Ausgaben	29
7. Rechtshilfe oder Rechtshilfeersuchen	29
8. Zeitlich begrenzte Aufträge	30
9. Kosten für Unterkunft	31
10. Bestimmte andere Kosten	31
11. Vermerk „Zivilpartei“	31
12. Ermächtigung zur Ausgabe von Ausfertigungen oder	

Abschriften von Untersuchungs- und Verfahrensakten	32
a) Steuerakten	35
b) Andere Akten	36
13. Die Zustellung von Schriftsätzen	37
B. VORAUSBLICK	37

K.E. vom 27. April 2007 über die allgemeine Gerichtskostenordnung in Strafsachen¹

Bis zum Erscheinen eines vollständigen Rundschreibens des Kollegiums der Generalprokuratoren sind auf den folgenden Seiten Erklärungen in Bezug auf den besagten Königlichen Erlass sowie Empfehlungen betreffend seine Anwendung (kursiv gedruckt) zu finden.

I. Vorstellung des Königlichen Erlasses

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand des Königlichen Erlasses: Die vorliegende Verordnung bestimmt die Art und Weise, in der Gerichtskosten in Strafsachen und die damit gleichgestellten Ausgaben gewährt, bezahlt, und gegebenenfalls eingetrieben werden.

Die Kosten für Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen und in Handelssachen, die von ausländischen Richtern kommen und die auf Antrag der Staatsanwaltschaft ausgeführt werden, werden gemäß den internationalen Vereinbarungen eingefordert.

Sie werden auf den Haushalt des FÖD Justiz angerechnet (Artikel 1).

Indexierung: Die durch und aufgrund der vorliegenden Verordnung festgesetzten Beträge werden am 1. Januar jedes Jahr an die Schwankungen des Indexes für die Lebenshaltungskosten gekoppelt, so wie er für die Gehälter des Personals der föderalen öffentlichen Dienste angewendet wird.

Die Beträge werden jedes Jahr am 1. Januar multipliziert mit einem Bruch, dessen Zähler der arithmetische Mittelwert des Indexes für die Lebenshaltungskosten der Monate August bis einschließlich November des vorangehenden Jahres ist und dessen Nenner 104,41 ist.

Im Zähler werden die Hundertstel unter 5 nicht berücksichtigt und die Hundertstel gleich oder über 5 werden auf das nächste Zehntel aufgerundet. Bruchteile von einem Cent werden nicht berücksichtigt, außer für Reisekostenentschädigungen. Gleiches gilt für die Nettobeträge von Entschädigungen, Kostenaufstellungen und Honorarrechnungen. (Artikel 2)

Ohne MwSt.: Die in dieser allgemeinen Verordnung aufgeführten Beträge verstehen sich ohne Steuer auf den Mehrwert. (Artikel 3).

Rechnungen/Honorare: Dienstleister stellen ihre Rechnung oder ihre Kostenaufstellung entsprechend den Pauschalen oder den Stundensätzen aus, die durch oder aufgrund dieser Verordnung vorgesehen sind. (Artikel 4)

¹ B.S; vom 25. Mai 2007.

Die Bestimmungen dieses Erlasses sind ab 8. Januar 2007 wirksam (Artikel 99).

Sobald sie die Anforderung des Magistrats angenommen haben, sind sie an die durch oder aufgrund dieser Verordnung vorgesehenen Pauschalen oder Stundensätze gebunden.

Die Reisekostenentschädigung ist auf 0,4500 Euro pro Kilometer festgesetzt. Diese Vergütung beinhaltet die Fahrzeugkosten sowie die Reisezeit. (Artikel 5)

Die Berechnung der Streckenabstände erfolgt auf der Grundlage des in Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 15. Oktober 1969 genannten Buches über die Gesetzlichen Abstände oder auf der Grundlage eines vom Justizminister anerkannten Softwareprogramms. (Artikel 6)

B. Dienstleister, die angefordert werden, um mit der Justiz zusammenzuarbeiten

1) Sachverständige

Sachverständige werden entsprechend den beigefügten Gebührentabellen, in denen die Pauschalbeträge und die Stundensätze festgesetzt sind, entlohnt.

Die Honorare werden verdoppelt für Aufträge, die zwischen 20 Uhr und 8 Uhr, von freitags 20 Uhr bis montags 8 Uhr oder an einem gesetzlichen Feiertag zu erledigen sind. Außer bei einer mit Gründen versehenen Anforderung oder in dringenden Fällen werden die Leistungen außerhalb der hier oben genannten Zeiträume erbracht. (Artikel 7)

Der Magistrat erlegt dem Sachverständigen, den er anfordert, eine Frist für die Erledigung seines Auftrags und die Hinterlegung des Berichts auf. Wenn die Frist nicht eingehalten werden kann, setzt der Sachverständige den Magistrat davon schriftlich in Kenntnis, und er gibt die Gründe dafür an. (Artikel 8)

Die Honorar- und Kostenaufstellungen der Sachverständigen werden in drei Exemplaren ausgefertigt. Sie beinhalten den Namen, die Vornamen, Eigenschaft, Adresse und Kontonummer des Begünstigten sowie:

1. *das Datum und die Uhrzeit der Anforderung, den Namen des Magistrats, von dem sie kommt, das Aktenzeichen;*
2. **den Namen des Beschuldigten, des Angeklagten oder des Geschädigten und die Anschuldigung** (vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Bezug auf die Daten betreffend die Übermittlung des DNA-Profiles eines Verurteilten);
3. die laufende Rechnungsnummer,
4. das Datum der Hinterlegung des Berichtes,
5. das Rechnungsdatum,
6. die Kosten in Buchstaben ausgeschrieben,
7. den unterschriebenen und datierten Vermerk: „Ich bestätige bei meiner Ehre, dass diese Erklärung aufrichtig und vollständig ist“. (Artikel 9)

In den Honoraraufstellungen sind die Leistungen in chronologischer Reihenfolge aufgeführt und zwar mit Verweis auf diese Verordnung oder auf die Gebührentabelle. In der Honoraraufstellung sind die Leistungen und ihr Zeitraster detailliert aufgeführt.

Der Sachverständige gibt die gemachten Reisen an, indem er den Ausgangs- und den Ankunftspunkt sowie die Daten und die Uhrzeiten vermerkt.

Der Honoraraufstellung wird eine Kopie der Anforderungen beigefügt. (Artikel 10)

Von mehreren Sachverständigen erledigte Aufgaben und gemachte Kosten, bei denen die Sachverständigen in ein und derselben Anforderung bezeichnet wurden und in derselben Sache tätig geworden sind, werden auf eine einzige Aufstellung gesetzt. In dieser Aufstellung werden die Honorare und die Kosten jedes Einzelnen und der Gesamtpreis des Gutachtens aufgeführt. (Artikel 11)

Wenn in ein und derselben Sache ein Sachverständiger mehrere Berichte abgibt, so werden in den aufeinanderfolgenden Aufstellungen die Datumsangaben der

vorherigen Aufstellungen und die darin aufgeführten Beträge angegeben. Gleiches gilt für Aufstellungen für Vorschüsse, die in derselben Sache hereingegeben werden. (Artikel 12)

Jedem Sachverständigengutachten ist dessen Kostenaufstellung als Anhang beizufügen. (Artikel 13)

Die Sachverständigengutachten werden an die ersuchende Behörde gerichtet. Diese taxiert die Honoraraufstellung, gegebenenfalls nachdem diese per Entscheidung, die mit Gründen zu versehen ist, reduziert wurde. (Artikel 14)

§1. Die gebilligten oder reduzierten Honoraraufstellungen werden über die Staatsanwaltschaften, Arbeitsauditorate oder die Kanzlei an das Justizministerium weitergeleitet.

§2. Vor der Zahlung überprüft der Minister die Richtigkeit dieser Aufstellungen.

§3. Bei Nichtübereinstimmung teilt er dem Sachverständigen die Zahlungsverweigerung mit.

§4. Wird die Aufstellung vom taxierenden Magistrat oder vom Minister reduziert, so wird der nicht beanstandete Betrag sofort bezahlt, ungeachtet einer Beschwerde bei der Kommission für die Gerichtskosten. (Artikel 15)

2) Übersetzer und Dolmetscher

Übersetzungen werden pro Seite von dreißig Zeilen bezahlt, wobei jede Zeile 30 Buchstaben - Leerzeichen einbegriffen - zählt.

Die erste Seite wird als komplette Seite betrachtet. Nach der ersten Seite werden teilweise gefüllte Seiten nach der Anzahl der übersetzten Zeilen bezahlt. Jede angefangene Zeile gilt als komplette Zeile. (Artikel 16).

Sprachen: Pro übersetzter Seite werden folgende Beträge gewährt:

1. für Französisch und Niederländisch: 7,11 Euro;
2. für Deutsch, Luxemburgisch, Englisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch, Dänisch, Schwedisch, Norwegisch, Finnisch und Griechisch: 15,40 Euro;
3. für die keltischen und die slawischen Sprachen, für Türkisch, Ungarisch, Rumänisch und Albanisch sowie für die anderen europäischen Sprachen und die Blindenschrift: 19,28 Euro;
4. für Arabisch, Hebräisch, für die iranischen, indischen, afrikanischen Sprachen und die anderen Sprachen aus dem Nahen Osten: 26,53 Euro;
5. für Japanisch, Chinesisch und andere Sprachen aus dem Fernen Osten: 32,41 Euro. (Artikel 17)

In dringenden Fällen oder wenn der Text besondere Schwierigkeiten aufweist, kann der taxierende Magistrat dem Übersetzer erlauben, den Tarif zu überschreiten. Er setzt dann den Dienst *Gerichtskosten* davon in Kenntnis. (Artikel 18).

Werden auszufüllende Formulare verwendet, so wird von Artikel 16, Absatz 2 abgewichen, und die Berechnung der Honorare erfolgt im Verhältnis zu den übersetzten Zeilen. (Artikel 19)

Dolmetscher werden abhängig von der Dauer ihrer Leistung bezahlt, und zwar auf der Grundlage der folgenden Stundensätze:

1. für Französisch und Niederländisch, Deutsch, Luxemburgisch, Englisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch, Dänisch, Schwedisch, Norwegisch, Finnisch, Griechisch und für die Gebärdensprache: 29,71 Euro;
2. für die keltischen und die slawischen Sprachen, für Türkisch, Ungarisch, Rumänisch und Albanisch sowie für die anderen europäischen Sprachen: 41,39 Euro;
3. für Arabisch, Hebräisch, für die iranischen, indischen, afrikanischen Sprachen und die anderen Sprachen aus dem Nahen Osten: 46,31 Euro;
4. für Japanisch, Chinesisch und andere Sprachen aus dem Fernen Osten: 51,33 Euro.

Wenn die erste Dienstleistung morgens oder nachmittags weniger als eine Stunde dauert, wird ein Betrag gewährt, der dem Stundensatz entspricht. Bei Dienstleistungen, die zwischen 20 Uhr und 8 Uhr, von freitags 20 Uhr bis montags 8 Uhr oder an einem gesetzlichen Feiertag erbracht werden, wird der doppelte Stundensatz gewährt, gegebenenfalls im Verhältnis zur im oben genannten Zeitraster erbrachten Leistung.

Für Dolmetscher, die ein Gehalt oder eine Entschädigung vom Föderalstaat, einer Gemeinschaft, einer Region, einer Provinz oder Kommune oder von einem öffentlichen Dienst, der von diesen abhängt, beziehen und die diese von ihnen verlangte Leistung erbringen, während sie ihren Dienst versehen, ist der Stundensatz auf 14,93 Euro begrenzt. (Artikel 20)

Die Wartezeit wird entsprechend ihrer Dauer nach dem in Artikel 20, 1 vorgesehenen Satz entlohnt. (Artikel 21)

Vermerke: Anforderungen, Vorladungen und Aufforderungen, auf denen unten die den Dolmetschern gewährten Honorare notiert werden, tragen ebenfalls folgende Vermerke: Zeitpunkt, zu dem der Dolmetscher angekommen und gegangen ist, Zeitpunkt des Anfangs und des Endes der Leistung. (Artikel 22)

Die Reisekostenentschädigung ist in den Artikeln 5 und 6 der vorliegenden Verordnung festgelegt. (Artikel 23)

3) Gerichtsvollzieher

Vergütung: Für das Original und die Abschriften von Vorladungen und Zustellungen an dieselbe Adresse wird dem Gerichtsvollzieher ein Pauschalbetrag von 21,61 EURO gewährt, alle Kosten einbegriffen, mit Ausnahme der Kosten für Hypothekenvermerke, außerordentliche Postgebühren bei Zustellungen im Ausland,

Kosten für die Übersetzung von Schriftstücken, die der Zustellungsurkunde beigelegt werden müssen (d.h. 2,15 Euro so zu berechnen wie in Artikel 16 aufgeführt) und Reisekosten. (Artikel 24)

Der Gerichtsvollzieher darf nur ein Original in Rechnung stellen, um alle Verdächtigen und Zeugen an derselben Adresse, die in derselben Ladung oder Vorladung vorkommen, vorzuladen, selbst wenn sie an verschiedenen Tagen erscheinen müssen.

Das Gleiche gilt für die Zustellung von Erscheinungsbefehlen und von Gerichtsentscheidungen, die mehrere Personen betreffen. (Artikel 25)

Die fällige Gebühr für die Zustellung eines Einspruchsakts gegen eine strafrechtliche Verurteilung oder eines Akts zur Ausführung des Befehls eine Person vorzuführen, gefangen zu nehmen oder zu fassen, für einen Haussuchungsbefehl, für den Beistand bei der Eintragung der Inhaftierung ist auf 28,82 Euro festgesetzt, für jede zugestellte Abschrift auch bei einem einzigen Original oder für die Verrichtungen, die keine Zustellung erfordern. (Artikel 26)

Fahrten geben Anlass zur Zahlung einer festen Entschädigung, die je nach Gerichtsbezirk, in denen die Gerichtsvollzieher niedergelassen sind, variiert. Diese Entschädigung, die so viel Mal gewährt wird, wie es Originale gibt, ist wie folgt festgesetzt: (Artikel 27)

Antwerpen: 1,86 Euro;
Arlon: 3,04 Euro;
Brügge: 3,04 Euro;
Brüssel: 1,86 Euro;
Charleroi: 1,86 Euro;
Dendermonde: 2,01 Euro ;
Dinant: 6,84 Euro;
Eupen: 6,53 Euro;
Gent: 2,44 Euro;
Hasselt: 2,44 Euro;
Huy: 4,61 Euro;
Kortrijk: 2,01 Euro;
Leuven: 3,32 Euro;
Lüttich: 1,86 Euro;
Marche-en-Famenne: 8,59 Euro;
Mechelen : 2,15 Euro ;
Mons : 2,44 Eurp ;
Namur : 2,89 Euro ;
Neufchâteau : 5,07 Euro ;
Nivelles : 4,61 Euro ;
Oudenaarde: 2,72 Euro;
Tongern : 2,58 Euro ;
Tournai : 1,86 Euro ;
Turnhout : 2,15 Euro ;
Verviers : 3,04 Euro ;
Veurne: 2,44 Euro;
Ypern : 3,89 Euro

Die Kostenaufstellungen der Gerichtsvollzieher umfassen - neben den im vorangehenden Artikel angeführten Angaben, die anwendbar sind - in chronologischer Reihenfolge die Akte und Handlungen, die am selben Tag in Bezug auf ein und dieselbe Person verrichtet wurden.

Der Generalprokurator, der Föderalprokurator, der Prokurator des Königs und der Arbeitsauditor bestimmen, jeder was ihn betrifft, die Häufigkeit, mit der die Gerichtsvollzieher ihre Kostenaufstellungen hereingeben müssen und die Art und Weise, in der sie dies zu tun haben. Das Gleiche gilt für das Gruppieren in ein und derselben Honorar- und Kostenaufstellung von allen Akten und Handlungen, die in einem gleichen Zeitraum für ein Gericht oder mehrere Gerichte verrichtet wurden. Die Überprüfung ihrer Kostenaufstellungen erfolgt mit Hilfe eines Registers, das bei den Staatsanwaltschaften oder Arbeitsauditoraten der Gerichtshöfe und Gerichte geführt wird. Es enthält für jeden Gerichtsvollzieher einzeln, in chronologischer Reihenfolge, einen kurzen Eintrag über die amtlichen Verrichtungen mit Angabe des Gegenstandes und der Art der Handlungen. Dieses Register kann von Hand oder per EDV geführt werden.

Auf der ersten Seite der Rechnung wird diese Überprüfung vermerkt. Anschließend werden die Kostenaufstellungen der Gerichtsvollzieher von der Staatsanwaltschaft taxiert. (Artikel 28)

Die Kostenaufstellungen werden an den FÖD Justiz weitergeleitet. Der Minister überprüft, ob die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung eingehalten werden. Ist dies der Fall, werden die Kostenaufstellungen zur Zahlung angewiesen. (Artikel 29)

Ablehnung: Wenn der Minister oder sein Stellvertreter der Auffassung ist, dass die Honorare und die Kosten auf einen Betrag geschätzt wurden, der im Vergleich zu den erbrachten Leistungen ungerechtfertigt erscheint, teilt er dem Gerichtsvollzieher die Verweigerung der Zahlungsanweisung mit, ungeachtet einer Beschwerde vor der Kommission für Gerichtskosten. (Artikel 30)

4) Geschworene bei Assisenhöfen

Den Geschworenen und den Ersatzgeschworenen wird eine Entschädigung von 37,69 Euro gewährt für jeden Tag, an dem sie getagt oder an den Verhandlungen teilgenommen haben. Geschworene, die der Aufforderung nachgekommen sind, die aber weder getagt noch der Verhandlung beigewohnt haben, erhalten eine Entschädigung von 9,29 Euro. (Artikel 31)

Nach dem fünften Tag werden für jeden zusätzlichen Beratungs- oder Verhandlungstag in der Eigenschaft eines Geschworenen oder Ersatzgeschworenen folgende Entschädigungen gewährt:

1° dem Arbeitgeber des Geschworenen, der das normale Entgelt weiterbezahlt hat, eine Entschädigung, die dem Betrag des Tages-Bruttoentgelts entspricht, zuzüglich der Arbeitgeberbeiträge, die der Sozialsicherheit überwiesen werden, sowie des sich darauf beziehenden Urlaubsgelds und der sich darauf beziehenden Endjahresprämie. Außergesetzliche Zahlungen werden nicht berücksichtigt.

Die tägliche Entschädigung erfolgt auf folgender Berechnungsgrundlage: achtmal der Brutto-Stundenlohn oder ein Zwanzigstel des Monatsgehalts, je nachdem, ob das vom Arbeitgeber gezahlte Entgelt pro Stunde oder pro Monat berechnet wird. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Personen, die ein Gehalt oder eine Entlohnung von einer föderalen Behörde, einer Gemeinschaftsbehörde, einer kommunalen, regionalen oder provinziellen Behörde oder von einem öffentlichen Dienst, der von diesen abhängt, erhalten;

2° einem freiberuflich arbeitenden Geschworenen wird eine Entschädigung gewährt, die $\frac{1}{220}$ des beruflichen Netto-Jahreseinkommens, das auf dem jüngsten Steuerbescheid für natürliche Personen steht, entspricht. Dieser Entschädigung werden die entsprechenden für die Sozialversicherung gezahlten Beträge hinzugefügt. (Artikel 32)

Für jeden Tag, an dem eine im Ausland für einen ausländischen Arbeitnehmer arbeitende Person als Geschworener oder als Ersatzgeschworener tagt oder der Verhandlung beiwohnt, wird dem Arbeitgeber des Geschworenen, der die normale Entlohnung aufrechterhalten hat, eine Entschädigung gewährt. Diese entspricht dem Betrag der Brutto-Tagesentlohnung zuzüglich der vom Arbeitgeber an die Sozialversicherungseinrichtungen gezahlten Beträge, des entsprechenden Urlaubsgelds und der entsprechenden Endjahresprämie. Außergesetzliche Zahlungen werden nicht berücksichtigt. (Artikel 33)

Für jeden Tag, an dem die Geschworenen sich zum Geschworenengericht begeben mussten wird, sowohl für die Strecke hin als auch für die Strecke zurück, eine Reisekostenentschädigung gewährt, so wie sie in den Artikeln 5 und 6 der vorliegenden Regelung vorgesehen ist. Wenn es einem Geschworenen, der sich im Ausland aufhält, unmöglich ist, seine Reisekosten aufzubringen, erhält er vom belgischen Konsul einen Vorschuss, und zwar in Höhe eines Betrags, der die Hälfte der Entschädigung, die ihm zustehen würde, nicht überschreiten darf.

Dies wird im Rand oder unten auf der Vorladung, der Verwarnung oder der Anforderung vermerkt. (Artikel 34)

Anträge in Bezug auf die in diesem Kapitel vorgesehenen Entschädigungen werden beim Vorsitzenden des Assisenhofes gestellt (Artikel 35)

5) Zeugen

Zeugen, die im Laufe der Untersuchung oder in der Verhandlung erscheinen, wird eine Pauschalentschädigung von 14,71 Euro pro halben geleisteten Tag gewährt, wenn sie dies beantragen.

Sachverständige, die in dieser Eigenschaft erschienen sind, erhalten pro halben geleisteten Tag eine Entschädigung von 45,34 Euro.

Reisekosten werden entsprechend den Artikeln 5 und 6 der vorliegenden Regelung festgelegt. (Artikel 36)

Reise- und Aufenthaltskosten von im Ausland wohnhaften Personen, die in ihrer Eigenschaft als Zeuge nach Belgien anreisen müssen, werden vom Magistrat oder Greffier, vom Staatsanwaltschafts-Sekretär oder auch vom Sekretär des Arbeitsauditorates gewährt; dabei werden gegebenenfalls Bestimmungen aus internationalen Abmachungen berücksichtigt.

Ist es dieser Person unmöglich, diese Reisekosten aufzubringen, so kann ihr ein Vorschuss gewährt werden. Dieser Vorschuss entspricht einem Betrag, der die Hälfte der Entschädigung, die ihr zustehen würde, nicht überschreiten darf und er wird vom belgischen Konsul vorgestreckt.

Dies wird im Rand oder unten auf der Vorladung, der Verwarnung oder der Anforderung vermerkt. (Artikel 37)

Zeugen, die sich in Händen der Justiz befinden, wie Beschuldigte, Verdächtige, Angeklagte, Verurteilte oder Personen, die aufgrund des Gesetzes zum Schutz der Gesellschaft oder des Gesetzes über den Jugendschutz interniert sind, erhalten keine Entschädigung. (Artikel 38)

Zeugen unter sechzehn Jahren, die begleitet werden oder Zeugen, deren Gesundheitszustand eine Begleitung erfordert, haben Anspruch auf die doppelte Reisekostenentschädigung, die in den Artikeln 5 und 6 dieser Verordnung vorgesehen ist. (Artikel 39)

C) Andere Kosten

Kosten für die Sicherstellung von Tieren, verderblichen Gütern oder von Gegenständen, die nicht bei der Kanzlei hinterlegt werden können, werden entsprechend dem ortsüblichen Gebrauch, unbeschadet der in Artikel 43 vorgesehenen Bestimmungen, vergütet.

Um die Sicherstellung länger als 8 Tage aufrechtzuerhalten, muss sie vom Prokurator des Königs, Arbeitsauditor, Untersuchungsrichter, Föderalprokurator, Generalprokurator oder vom Untersuchungs-Gerichtsrat beim Appellationshof bestätigt werden.

Das Sicherstellungsprotokoll sowie alle erforderlichen Informationen müssen dem Magistrat spätestens am fünften Tag nach der Sicherstellung übermittelt werden. Wenn die Sicherstellung eines Fahrzeugs wegen mangelnden Versicherungsschutzes länger als dreißig Tage dauert, muss bei Ablauf der Frist dem Prokurator des Königs das Feststellungsprotokoll über die Nichtregularisierung übermittelt werden.

Wenn diese Tiere oder diese verderblichen Güter nicht zurückgegeben werden können oder wenn auf den Vorschlag des Magistrats, sie mittels Zahlung eines von ihm festgesetzten Betrags zurückzuerhalten, nicht eingegangen wird, werden sie auf Anordnung des Magistrats, der ihre Sicherstellung beantragt hat, verkauft, und der Verkaufserlös oder der gezahlte Betrag wird auf das Bankkonto des Zentralen Organs für Sicherstellung und Einziehung hinterlegt. Wenn die verderblichen Güter nicht verkauft werden können, werden sie humanitären oder sozialen Zwecken zugeführt.

Der Minister der Justiz kann Bezugstarife festsetzen oder eine Vereinbarung mit Wachunternehmen treffen. (Artikel 40)

Diese Angaben werden präzisiert im Rundschreiben Nr. 62ter des Ministers der Justiz vom 20. Juli 2007 zur Änderung der Rundschreiben Nr. 62 vom 20. Juli 2005 und Nr. 62 bis vom 22. Dezember 2005.

Was das Abschleppen und das Verwahren von Fahrzeugen angeht, so können die Gerichtsbehörden nur die Abschleppdienste anfordern, die zu diesem Zweck bei der entsprechenden Staatsanwaltschaft einen Antrag eingereicht haben und die sich dazu verpflichtet haben, die vom Justizminister festgesetzten Tarife und Bedingungen einzuhalten.

Wenn das Fahrzeug bei der Kanzlei des Strafgerichtes oder an einem mit der Kanzlei verbundenen Ort untergestellt worden ist, so gelten die für die Verwahrung gültigen Tarife für diese Unterstellung und sie stellen Gerichtskosten dar.

Der Minister kann ebenfalls Tarife und Bedingungen für die Privatbeförderung von Personen sowie für jedweden anderen Dienstleister auferlegen. (Artikel 41)

Diese Angaben werden präzisiert im Rundschreiben Nr. 62ter des Ministers der Justiz vom 20. Juli 2007 zur Änderung der Rundschreiben Nr. 62 vom 20. Juli 2005 und Nr. 62 bis vom 22. Dezember 2005.

Aufenthalts- und Reisekosten von Magistraten und Greffiers, die keinen Dienstwagen oder Dienstfahrchein in Anspruch nehmen konnten, werden diesen entsprechend dem in der Verordnung geltenden Tarif in Sachen Reise- und Aufenthaltskosten von föderalen Beamten zurückerstattet, dies nach Stellungnahme des Generalprokurators oder des Föderalprokurators. (Artikel 42)

Die Spesenaufstellung der Magistrate und Greffiers für ihre Reise- und Aufenthaltskosten, Kostenaufstellungen betreffend Druckkosten, Kostenaufstellungen oder Rechnungen betreffend Sicherstellungskosten oder nicht im Tarif vorgesehene Ausgaben werden der beantragenden Behörde übermittelt, die sie dann taxiert. (Artikel 43)

Für Kosten bei der Überführung von festgenommenen Personen und Minderjährigen wird eine Entschädigung pro Kilometer gewährt, und zwar gemäß Königlichem Erlass vom 18. Januar 1965 zur allgemeinen Regelung in Sachen Reisekosten für Staatsbedienstete, wenn die Überführung der festgenommenen Personen oder der Minderjährigen mit Hilfe von Fahrzeugen erfolgt ist, die der lokalen Polizei oder den Einrichtungen, in denen die Minderjährigen untergebracht sind, gehören und der Bestimmungsort sich außerhalb der Gemeinde oder der Ortschaft befindet.

Wenn die Minderjährigen mit dem Taxi überführt wurden, werden die Kosten auf Vorlage der Rechnung oder des Zahlungsbelegs taxiert.

Überstellungen von Gefangenen mit dem Taxi dürfen nur in Erwägung gezogen werden, wenn keinerlei Polizeifahrzeug verfügbar ist. In der Anforderung wird ausdrücklich auf diese Nichtverfügbarkeit hingewiesen. (Artikel 44)

Mitgliedern der lokalen oder föderalen Polizei, die sich außerhalb ihres Bezirks begeben müssen, werden die Aufenthaltskosten gemäß Artikel 43 dieser Verordnung zurückerstattet. (Artikel 45)

Folgende Druckkosten werden entsprechend den Marktpreisen erstattet:

1. Ausfertigungen von oder Auszüge aus verurteilenden Entscheiden oder Urteilen, deren Drucken und Veröffentlichungen gesetzlich angeordnet oder erlaubt sind;
2. Akte, für die ein Gesetz oder ein Königlicher Erlass das Drucken und die Veröffentlichung anordnet und die Akte, deren Drucken aufgrund einer Entscheidung des Ministers der Justiz als notwendig erachtet wurde. (Artikel 46)

Kosten für die Exhumierung von sterblichen Überresten werden entsprechend den örtlichen Gepflogenheiten festgelegt. (Artikel 47)

Für die Beförderung von sterblichen Überresten werden 101,80 Euro gewährt. Überschreitet die Strecke hin und zurück 15 km, wird pro zusätzlichen Kilometer 1 Euro gewährt. (Artikel 48)

Für die Inanspruchnahme eines Autopsieraumes:

1. 72,13 Euro
2. 158,67 Euro, wenn der Raum über folgende Ausrüstung verfügt: Tisch für die Leichenschau, Tisch für die Autopsie, Kühleinrichtungen, vollständiges Instrumentarium, Spülbecken, Leiter, Ventilation, Betreuung der Familienangehörigen, zusätzliche medizinisch-technische Hilfsmittel wie Röntgengeräte und Personal. (Artikel 49)

Für Räume, die Gerichtsmedizinern aufgrund von Artikel 255, 11° des Königlichen Erlasses vom 24. Juni 1988 zur Kodifizierung des neuen Gemeindegesetzes zur Verfügung gestellt werden, wird keinerlei Entschädigung gewährt. (Artikel 50)

Für die Benutzung der Leichenhalle werden 14,42 Euro pro Tag und pro sterbliche Hülle gewährt. (Artikel 51)

Schlüsseldiensten wird Folgendes gewährt:

1. für das Öffnen einer Tür: 50,90 Euro;
- Für Leistungen, die erbracht werden zwischen 20 Uhr und 8 Uhr, zwischen freitags 20 Uhr und montags 8 Uhr oder an einem gesetzlichen Feiertag wird die Entschädigung doppelt gewährt;

2. für das Öffnen eines Bankschließfaches: der von der Bank angewandte Tarif;
3. eventuell geliefertes Material (wie Schlüssel und Schließzylinder) werden entsprechend Marktpreis zurückerstattet;
4. für die Anfahrtkosten gelten die Artikel 5 und 6 der vorliegenden Verordnung (Artikel 52)

Die Kostenaufstellungen der Telefonanbieter werden vom Dienst NTSU/CTIF (föderale Polizei) überprüft. Danach werden sie vom FÖD Justiz bezahlt, und zwar gemäß Königlichem Erlass zur Ausführung der Artikel 46bis, §2, Absatz 1, 88bis, §2 Absatz 1 und 3 und 90quater, §2, Absatz 3 des Strafprozessgesetzbuches, Artikel 109ter, E, §2 des Gesetzes vom 21. März 1991 über die Reform einiger öffentlicher Wirtschaftsunternehmen. (Artikel 53)

Bankinstituten oder damit gleichgestellten Einrichtungen wird Folgendes gewährt:

- 1) für die einfache Identifizierung eines Bankkontos: kostenlos
- 2) für die Ausführung einer Aufforderung, die sich auf ein Bankkonto bezieht und u.a. Folgendes beinhaltet:
 - Identifizierung des Inhabers eines Bankkontos – natürliche oder juristische Person – und der Personen, die befugt sind, dieses Konto zu benutzen, Identifizierung der Art des Kontos, IBAN Kode, Datum, wann das Konto angelegt und aufgelöst wurde.
 - den Überblick über die Vorgänge auf diesem Konto, wie das Datum und die Uhrzeit der Bankgeschäfte, Wertstellungsdatum, Konto des Auftragsgebers samt Identifizierung, begünstigtes Konto samt Identifizierung, Art der Transaktion und Betrag, verwendete Devisen, Kontensaldo, Makler der Transaktion.....
 - alle Unterlagen betreffend die Kontoverwaltung und betreffend alle Transaktionen auf diesem Konto:
ein Pauschalbetrag von 20,00 Euro.

Die Übermittlung kann per E-Mail erfolgen. (Artikel 54)

Bei einer Durchsuchung angerichtete Schäden werden vom FÖD Justiz übernommen, wenn sie sich als unumgänglich für die korrekte Ausführung des Auftrags erwiesen haben. Sie werden entsprechend dem geltenden Marktpreis bezahlt.

Außer bei Entdeckung auf frischer Tat einer Straftat oder eines Verbrechens muss der Magistrat, der diese Durchsuchung angeordnet hat, dem FÖD Justiz das von der Polizei aufgestellte Protokoll, die Anforderung sowie die Rechnung für die Reparatur der Schäden zukommen lassen.

Der geschädigten Person kann ein Vorschuss gezahlt werden. (Artikel 55)

Leistungen für Taucher, Helmtaucher und Hundeführer werden auf der Grundlage eines Stundensatzes von 29,41 Euro vergütet.

Wenn sie ein Gehalt oder ein Entgelt von einer föderalen Behörde, einer Gemeinschaftsbehörde, einer regionalen, provinziellen, kommunalen Behörde oder

von einem öffentlichen Dienst, der von diesen abhängt, erhalten, ist die in diesem Artikel vorgesehene Entschädigung nur fällig, wenn sie diese Leistung nicht im Rahmen ihres üblichen Dienstes erbringen. (Artikel 56)

Den Erstellern von Phantombildern wird eine Entschädigung von 29,41 Euro pro Stunde gewährt

Wenn sie ein Gehalt oder ein Entgelt von einer föderalen Behörde, einer Gemeinschaftsbehörde, einer regionalen, provinziellen, kommunalen Behörde oder von einem öffentlichen Dienst, der von diesen abhängt, erhalten, ist die in diesem Artikel vorgesehene Entschädigung nur fällig, wenn sie diese Leistung nicht im Rahmen ihres üblichen Dienstes erbringen. (Artikel 57)

Kosten für einen Hypothekenvermerk werden entsprechend den geltenden Tarifen erstattet. (Artikel 58)

Material, das dazu dient, die Menge an Alkohol oder Drogen im Blut oder im Urin festzustellen, wird als Gerichtskosten betrachtet. (Artikel 59)

Artikel 60 und 61 und folgende beziehen sich auf Kosten, die im Rahmen von Vermittlungsverfahren in Zivilsachen anfallen, so dass diese Bestimmungen nur zur Erinnerung erwähnt werden.

Der von der in Artikel 1727 Gerichtsgesetzbuch genannten Kommission anerkannte Vermittler erhält für die in Artikel 671, Absatz 1 Gerichtsgesetzbuch genannte Leistung einen Stundensatz von 40 Euro bei maximal zwanzig Stunden pro Vermittlung.

Der anerkannte Vermittler erhält, pro Vermittlung, eine Pauschalentschädigung von 50 Euro für die in Artikel 671, Absatz 1 Gerichtsgesetzbuch genannten Unkosten. Die Honorare und Kosten des Vermittlers werden entsprechend der vorliegenden Verordnung taxiert, bezahlt und gegebenenfalls eingetrieben.

Wenn nicht alle an der Vermittlung teilnehmenden Parteien in den Genuss von Gerichtskostenhilfe kommen, so werden die in den zwei vorangehenden Absätzen genannten Beträge durch die Anzahl der von der Vermittlung betroffenen Parteien geteilt und dann multipliziert mit der Anzahl Parteien, die in den Genuss von Gerichtskostenhilfe kommen. (Artikel 60)

Der vom Sachverständigen ausgewählte technische Berater erhält für seine in Artikel 671 Absatz 1 Gerichtsgesetzbuch genannte Leistung einen Betrag von 40 Euro pro Stunde mit einem Maximum von 20 Stunden.

Er erhält außerdem eine Pauschalentschädigung von 50 Euro für die im Rahmen seines Einsatzes anfallenden Kosten. (Artikel 61)

Die Richtlinien des Ministers der Justiz, die mit dem Rundschreiben Nr. 108 vom 31. Juli 2007 ausgegeben wurden, sind zu befolgen.

D. INTERNATIONALE RECHTSHILFE

Wenn die Ermittlungen oder die gerichtliche Untersuchung in einer bestimmten Sache außergewöhnliche Ausgaben erfordern, die in der vorliegenden Verordnung nicht vorgesehen sind, so dürfen diese nur mit der **vorherigen Genehmigung des Arbeitsauditors, des Untersuchungsrichters, des Prokurators des Königs, des Föderalprokurators, des Generalprokurators beim Appellationshof, des Generalprokurators beim Kassationshof oder des Vorsitzenden des Geschworenengerichtes** getätigt werden, wenn diese aufgrund ihrer Ermessensbefugnis handeln.

Übersteigen diese Ausgaben 2.500,00 Euro, oder betragen die monatlichen Verwahrungskosten mehr als 500 Euro, so **setzen diese Magistrate unverzüglich den FÖD Justiz davon in Kenntnis**. Dieser fällt eine Entscheidung (Artikel 62).

Nach Stellungnahme des Generalprokurators oder des Föderalprokurators, ersucht der mit der Ermittlung oder Untersuchung beauftragte Magistrat den Minister der Justiz um die Genehmigung, die Kosten im Hinblick auf ein Rechtshilfeersuchen auslegen zu dürfen, wenn der Betrag 2.500,00 Euro übersteigt.

Dieselben Regeln gelten für die Überstellung einer verdächtigen oder verurteilten Person ins Königreich infolge der Vollstreckung einer Auslieferungsentscheidung oder einer Übergabeentscheidung.

Die von den Polizeibeamten gemachten Kosten im Hinblick auf die Ausführung dieser Aufträge werden gemäß der auf sie anwendbaren Gesetzgebung taxiert, nachdem sie die **Einwilligung des zuständigen Magistrats** – oder des Justizministers, wenn der Betrag 2.500,00 Euro übersteigt – eingeholt haben. (Artikel 63)

§1 Zeitlich begrenzte Aufträge geben Anlass zu Tagespauschalen und zu Entschädigungen, die die Aufenthaltskosten decken, es sei denn, die entsprechenden Kosten werden von einem Dritten übernommen.

§2. Die Tagespauschalen dienen dazu, die im Laufe von zeitlich begrenzten Aufträgen gemachten Kosten für Mahlzeiten, Getränke, Beförderung vor Ort und andere kleine Ausgaben zu decken.

§3 Die Magistrate und Greffiers, die einen zeitlich begrenzten Auftrag ausführen, erhalten die gleichen Tagespauschalen wie diejenigen, die den Abgesandten und Bediensteten, die vom FÖD Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit abhängen, gewährt werden, wenn diese mit einer offiziellen Mission im Ausland beauftragt sind oder wenn sie in internationalen Gremien tagen. Die Magistrate und Greffiers erhalten die Tagespauschalen, die den Bediensteten gewährt werden, die dem diplomatischen Dienst der Zentralverwaltung oder dem diplomatischen Dienst für das Auswärtige Amt oder der Kanzlei angehören und die ihren Dienst nicht im Ausland versehen.

§4 *In Ausnahmefällen kann - nach einem mit Gründen versehenen Antrag vom Magistrat oder Greffier und nach vorherigem Einverständnis des Ministers der Justiz*

- ein Pauschalbetrag, der über dem in §3 genannten liegt, gewährt werden. Wenn eine oder mehrere Mahlzeiten von den ausländischen Behörden oder von der internationalen Organisation übernommen werden, so ist dies mitzuteilen, damit die geschuldete Tagespauschale dementsprechend reduziert wird. Die Aktualisierung der Beträge für die Tagespauschalen erfolgt im gleichen Maße und nach dem gleichen Rhythmus wie im FÖD Auswärtige Angelegenheiten.

Die für den Tag der Abreise der Mission anfallende pauschale Entschädigung ist die des Ortes, an dem der zeitlich begrenzte Auftrag auszuführen ist. (Artikel 64)

§1. Die Kosten für die Unterkunft werden innerhalb des Rahmens der pro Nacht geltenden Höchstbeträge und auf der Grundlage der wirklich getätigten Ausgaben zurückerstattet, und zwar auf Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege. Die gewährten Beträge sind dieselben wie in Artikel 64,§3.

§2 Die Überschreitung der in §1genannten Höchstbeträge darf nur berücksichtigt werden, wenn es notwendig ist, dass der Magistrat oder der Greffier in einem bestimmten Hotel übernachtet, weil die besonderen Umstände des Auftrags dies erfordern oder weil das Hotel von Amts wegen und auf Initiative der ausländischen Behörden reserviert wurde, u.a. im Rahmen von internationalen Versammlungen oder Konferenzen; In diesem Fall darf die berücksichtigte Überschreitung allerdings nicht über 40% des Höchstbetrags liegen. (Artikel 65)

Der Minister der Justiz kann ebenfalls sein Einverständnis geben für die Übernahme der Kosten, die in folgender, nicht erschöpfenden Liste aufgeführt sind:

- Repräsentationskosten
- Kosten für Beförderung vor Ort in besonderen Fällen;
- Kosten für Telekommunikation und andere Betriebskosten;
- Kosten, die einhergehen mit der Erlangung von Reisedokumenten, die den Zugang zum ausländischen Hoheitsgebiet, an dem die offiziellen Aufträge zu erledigen sind, ermöglichen;
- Versicherungskosten. (Artikel 66)

E) ZUERKENNUNG UND ZAHLUNG DER KOSTEN

Die folgenden Kategorien von Kosten werden unten auf den Anforderungen, Vorladungen und Verwarnungen zuerkannt:

1. die den Geschworenen geschuldeten Entschädigungen;
2. die den Zeugen geschuldeten Entschädigungen;
3. die Honorare für Dolmetscher und Übersetzer;
4. Sicherstellungskosten. (Artikel 67)

Die Kosten, die aufgrund von Anforderungen, Vorladungen und Verwarnungen zuerkannt werden, werden von den ersuchenden Behörden taxiert. Die Partei, die die Entschädigung erhält, datiert und quittiert. (Artikel 68)

Die in folgende Kategorien eingegliederte Kosten werden von den Kanzleien der Gerichtshöfe und Gerichte mittels Vorschüssen, die das Justizministerium ihnen bereitstellt, bezahlt:

1. die Honorare der Dolmetscher und Übersetzer;
2. die den Geschworenen geschuldeten Entschädigungen;
3. die den Zeugen geschuldeten Entschädigungen;
4. die Kosten von Titel 3 mit Ausnahme der Artikel 55, 59 und der Telefonkosten (Artikel 53);
5. Kosten in Sachen Gerichtskostenhilfe und kostenloses Verfahren;
6. die Kosten von Titel 4 mit Ausnahme der internationalen Rechtshilfeersuchen, die von der föderalen oder lokalen Polizei ausgeführt werden. (Artikel 69)

Die Kategorien von Kosten, die nicht im vorangehenden Artikel aufgezählt sind, werden vom Minister der Justiz zur Zahlung gebracht.

Kosten von internationalen Rechtshilfeersuchen, die von der föderalen oder lokalen Polizei erledigt werden, und Telefonkosten werden vom FÖD Justiz bezahlt und den Staatsanwaltschaften zwecks Taxierung durch die ersuchende Behörde übermittelt. (Artikel 70)

Am Ende jedes Monats ordnen und sammeln die Greffiers der Gerichtshöfe und der Gerichte in genauso vielen getrennten Aufstellungen wie es Kostenkategorien gibt, alle Rechnungsaufstellungen, die sie im Laufe des Monats bezahlt haben. (Artikel 71)

Am Anfang des darauffolgenden Monats werden die gemäß dem vorangehenden Artikel erstellten Aufstellungen sowie die Originale der Belege an den Minister der Justiz zusammen mit einem Sammelverzeichnis in doppelter Ausführung gerichtet. (Artikel 72)

Der Minister der Justiz oder sein Stellvertreter lässt die genannten Sammelverzeichnisse und Aufstellungen sowie die Belege überprüfen. Er schließt das Sammelverzeichnis mit der Gesamtsumme der regelmäßig geleisteten Zahlungen ab und bezahlt den betreffenden Greffiers die Beträge getrennt zurück, im Hinblick auf die Wiederaufstockung ihrer Reserve.

Wenn Beträge zu Unrecht gewährt wurden, lässt der Minister der Justiz oder sein Stellvertreter Verzeichnisse zur Rückgabe anlegen, die eingefordert werden bei denjenigen, die sie erhalten haben. (Artikel 73)

Nachdem die Überprüfung durch den Minister der Justiz erfolgt ist und die Ausgaben auf die im Budget gewährten Kredite angerechnet wurden, schickt der Minister der Justiz dem Rechnungshof die Aufstellungen und die Belege im Hinblick auf deren endgültige Regularisierung. Er fügt die detaillierten Aufstellungen, ein Sammelverzeichnis sowie gegebenenfalls die Rückgabe-Verzeichnisse bei.

Der Rechnungshof schickt die Schriftstücke, die er als unregelmäßig betrachtet, zusammen mit Anmerkungen an den Minister der Justiz zurück. Die Rückgabe-Verzeichnisse, die aufgrund von Artikel 73 für einforderbar erklärt werden und die vom Hof genannt werden, werden eingetrieben. (Artikel 74)

Der Minister der Justiz bestimmt Muster für die entsprechend dieser Verordnung erstellten Kostenaufstellungen, Akte, Honorar- und Kostenrechnungen. (Artikel 75)

Die Schätzer (Taxatoren) sind verantwortlich für die von ihnen entgegen dieser Verordnung gewährten Entschädigungen.

Ihre Verantwortung hört auf, wenn die zu Unrecht gewährten Entschädigungen von denjenigen, die sie erhalten haben, zurückgezahlt wurden oder sie bei den Verurteilten eingetrieben wurden. (Artikel 76).

Bei Kriminal-, Korrekional- und Gerichtspolizeisachen, bei denen es zur Versendung von Briefen und Paketen gekommen ist, gewährt der Richter dem Staat hierfür einen Betrag, der 10 Prozent der Gesamtkosten nicht übersteigen darf.

Für jede Kriminal-, Korrekional- und Gerichtspolizeisache erlegt der Richter jedem Verurteilten eine Entschädigung von 28,84 Euro auf. (Artikel 77)

Folgende Kosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Staates, ohne Regress gegenüber den verurteilten Parteien:

1. Reise- und Aufenthaltskosten von Magistraten, die mit Schwurgerichtssachen betraut sind;
2. Entschädigungen für Geschworene sowie die Ausgaben für Ausfertigungen in Bezug auf die Zustellung von Geschworenenlisten und von Auszügen aus diesen Listen in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen;
3. Kosten für Übersetzer und Dolmetscher;
4. Kosten für Überstellungen innerhalb des Königreiches von Beschuldigten, Angeklagten, Verurteilten, Minderjährigen und Personen, die unter Sicherheitsverwahrung der Regierung gestellt worden sind;
5. *Kosten für die Rückführung von Minderjährigen, die vom Jugendrichter oder vom Prokurator des Königs angeordnet wurden.* (Artikel 78)

Die Kosten werden durch das Urteil, die Verfügung oder den Entscheid, die dazu verurteilen, festgesetzt. (Artikel 79)

F. BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DIE VOLLSTRECKUNG DER VERURTEILUNGEN

In Kriminal- und Korrekionalangelegenheiten sowie in polizeigerichtlichen Sachen wird eine Aufstellung der abgerechneten Kosten, die nicht in Artikel 78 aufgeführt sind, erstellt.

Um diese Abrechnung zu erleichtern, fügen die Schätzer - sobald sie ihre Arbeit für jede Sache beendet haben - den Unterlagen eine von ihnen unterzeichnete Aufstellung der eintreibbaren Kosten bei. Für die Kosten, die nicht durch das Urteil vorgesehen und abgerechnet werden konnten, wird eine separate Kostenaufstellung erstellt, die der zuständige Richter für vollstreckbar erklärt und von der der Greffier dem zuständigen Einnehmer des Domänenamtes und/oder strafrechtlichen Geldbußen eine Abschrift übermittelt, zwecks Beitreibung der Kosten bei den Verurteilten. (Artikel 80)

Die zuständigen Einnehmer des Domänenamtes und/oder der strafrechtlichen Geldbußen betreiben mit allen Rechtsmitteln die Eintreibung der Geldbußen, der Einziehungen, der Rückgaben, der Schadenersatzsummen und der Kosten. Das Gleiche gilt für die Beitreibung der Rückgabe-Verzeichnisse, die gemäß Artikel 73 erstellt wurden. (Artikel 81)

§1 Der Einnehmer des Domänenamtes und/oder der strafrechtlichen Geldbußen kann – ohne das rechtskräftig gewordene Urteil oder den rechtskräftig gewordenen Entscheid vorher zustellen zu müssen - per Post-Einschreiben eine Drittvollstreckungspfändung von Beträgen und Gegenständen, die einem Verurteilten zustehen oder gehören, veranlassen, dies bis zur Höhe des vollständigen oder teilweisen Betrags, den letzterer als Geldbuße, Kosten, Beiträge, beschlagnahmte Geldbeträge und Verfolgungs- oder Vollstreckungskosten schuldet. Auch dem Verurteilten muss die Drittvollstreckungspfändung per Post-Einschreiben angezeigt werden.

Diese Pfändung wird wirksam mit Übergabe des Schriftstückes an den Empfänger. Der Verurteilte kann sich der Drittvollstreckungspfändung per Post-Einschreiben, das binnen fünfzehn Tagen ab Abgabe der Pfändungsanzeige bei der Post an den zuständigen Einnehmer zu richten ist, widersetzen. Der Verurteilte muss den Drittgepfändeten innerhalb derselben Frist per Post-Einschreiben unterrichten.

§2 Die in §1 genannte Drittpfändung führt zur Erstellung des durch Artikel 1390 Gerichtsgesetzbuch eingeführten Pfändungsbescheids. Allerdings wird dieser Bescheid von dem mit der Beitreibung beauftragten Einnehmer aufgestellt. Dieser übermittelt ihn dem Greffier des Gerichtes Erster Instanz innerhalb von 24 Stunden nach dem Aufgeben des Einschreibebriefes über die Drittpfändung bei der Post.

§3 Vorbehaltlich dessen, was in §1 vorgesehen ist, gelten für diese Drittpfändung die Bestimmungen der Artikel 1539, 1540, 1542, Absatz 1 und 2, und Artikel 1543 des Gerichtsgesetzbuches, wobei davon auszugehen ist, dass die Übergabe des Betrags der Pfändung in Händen des zuständigen Einnehmers erfolgt.

§4 Die Drittpfändung muss per Gerichtsvollzieher-Urkunde, in der durch die Artikel 1539 bis 1544 im Gerichtsgesetzbuch vorgesehenen Art und Weise erfolgen, wenn ersichtlich wird:

- 1) dass der Verurteilte sich der in §1 genannten Drittpfändung widersetzt;
- 2) dass der Drittgepfändete seine Schuld dem Verurteilten gegenüber bestreitet;
- 3) dass die Beträge und Gegenstände Gegenstand eines Einspruchs oder einer Drittpfändung sind, die vor den in §1 genannten liegen und die von anderen Gläubigern kommen;
- 4) dass die Gegenstände zu Geld gemacht werden müssen.

In diesen Fällen bleibt die sichernde Wirkung der durch den Einnehmer gemäß §1 vorgenommene Pfändung aufrechterhalten, wenn der Einnehmer - so wie in Artikel 1539 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen - eine Drittvollstreckungspfändung per Gerichtsvollzieher-Urkunde vornimmt, dies binnen des Monats der Aufgabe bei der Post des in §1 Absatz 3 vorgesehenen Einspruchsschreibens des Verurteilten oder der in Artikel 1452 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Erklärung. (Artikel 82)

Die Verwaltungsdienste des Staates, der Lokalbehörden und der Einrichtungen, die mit Aufträgen öffentlichen Interesses beauftragt sind, sind gehalten, auf ihre Kosten, dem Einnehmer des Domänenamtes und/oder der Geldbußen, auf dessen Nachfrage hin, jedwede sachdienlichen Auskünfte in Bezug auf das Vermögen und die Einkünfte des Verurteilten zu erteilen.

Allerdings dürfen Urkunden, Schriftstücke, Register und Dokumente oder Angaben in Bezug auf gerichtliche Verfahren nicht ohne die Erlaubnis des Generalprokurators beim Kassationshof oder beim Appellationshof oder des Föderalprokurators herausgegeben werden. (Artikel 83)

Die mit den Beitreibungshandlungen beauftragten Gerichtsvollzieher nehmen die Beträge, welche die Parteien zu zahlen wünschen, in Empfang, unter der Bedingung, dass sie dies in ihrem Verzeichnis eintragen und sie diese Beträge unmittelbar an die Kasse des zuständigen Einnehmers des Domänenamtes und/oder der Geldbußen überweisen. Mitglieder der föderalen oder lokalen Polizei und Förster, die mit Handlungen zur Vollstreckung beauftragt sind, können ebenfalls die Beträge, welche die Parteien zu zahlen wünschen, in Empfang nehmen, vorausgesetzt sie vermerken die erhaltenen Beträge unten auf dem Festnahmebefehl und sie überweisen diese unmittelbar an den Einnehmer. Dieser quittiert auf demselben Schriftstück, das der ausführende Beamte dann der Staatsanwaltschaft übergibt.

Wenn der ausführende Beamte dem Einnehmer den erhaltenen Betrag per Post zuschickt, fügt er dem Festnahmebefehl den Einzahlungsnachweis bei und er stellt die Versandkosten in einer Kostenaufstellung in Rechnung. Diese ist - nach Taxierung durch die Behörde - gemäß Artikel 69 dieses Erlasses zu zahlen. (Artikel 84)

Die Provinzen, Gemeinden, öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen werden bei Verfolgungen in strafrechtlichen oder polizeigerichtlichen Angelegenheiten, die auf ihren Antrag hin oder von Amts wegen eingeleitet wurden, hauptsächlich hinsichtlich ihrer finanziellen Belange, den Zivilparteien gleichgestellt. (Artikel 85)

Wenn es um in den Artikeln 196 und 197 des Strafgesetzbuches genannte Verbrechen geht sowie um strafrechtliche oder polizeigerichtliche Angelegenheiten muss die Zivilpartei, wenn sie sich direkt als Zivilpartei bestellt oder wenn eine Untersuchung als Folge ihrer Bestellung als Zivilpartei eingeleitet wird, den Betrag, der voraussichtlich zur Deckung der Gerichtskosten notwendig ist, bei der Kanzlei hinterlegen, ohne dass eine Entschädigung für die Aufbewahrung dieses hinterlegten Betrags verlangt werden kann.

Es muss ein neuer Betrag aufgebracht werden, wenn der erste unzureichend geworden ist.

Einregistrierungsgebühren, die eventuell aufgrund der richterlichen Entscheidung, die über den Antrag der Zivilpartei gefällt wurde, anfallen, sind in diesem Betrag nicht enthalten.

Bei einer Verurteilung der Beschuldigten wird die von der Zivilpartei hinterlegte Summe, nach Abzug der in ihrem Interesse gemachten Kosten, die durch das Urteil, die Verfügung oder den Entscheid festgelegt wurden, zurückerstattet.

Die Provinzen, Gemeinden, öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen sind von dieser Hinterlegung freigestellt. Das Gleiche gilt für die Zivilpartei, die in den Genuss von Rechtsbeistand gekommen ist, dies vorbehaltlich der Anwendung der Artikel 508/10, 669, 672, 674, 674bis des Gerichtsgesetzbuches. (Artikel 86)

In allen Verfahren, in denen es zur Bestellung einer Zivilpartei gekommen ist, tragen alle Anträge und Urkunden, die Kosten nach sich ziehen können, die bei den verurteilten Parteien eintreibbar sind, den Vermerk „Zivilpartei“. (Artikel 87)

Der Greffier bezahlt aus den hinterlegten Beträgen, alle ordnungsgemäß gewährten Kosten des Verfahrens.

Wenn die Rechtsache durch eine unwiderruflich gewordene Entscheidung hinsichtlich der Zivilpartei abgeschlossen ist, übergibt der Greffier dieser Partei – gegen Empfangsbestätigung – alle nicht verwendeten Beträge sowie die Belege für die im Interesse der Zivilpartei ausgelegten Kosten und die durch das Urteil festgesetzt wurden.

Bei Verurteilung der Beschuldigten stellt der Greffier außerdem eine Aufstellung über die anderen Kosten auf. Nachdem die Taxierung des Richters darauf angebracht worden ist, wird der Betrag der Taxierung der Zivilpartei – gegen Empfangsbestätigung – zurückerstattet.

Die Rechnung wird zusammen mit den Belegen als Ausgabe in der in Artikel 71 vorgesehenen monatlichen Abrechnung eingeschrieben. (Artikel 88)

Wenn es um andere Verbrechen geht als die in den Artikeln 196 und 197 des Strafgesetzbuch vorgesehenen, und die Zivilpartei infolge einer Verfügung bzw. eines Entscheids auf Einstellung des Verfahrens für die Kosten verantwortlich ist, wird eine Aufstellung der abgerechneten Kosten erstellt, die der zuständige Richter für vollstreckbar erklärt und von der der Greffier dem Einnehmer des Domänenamtes und/oder der strafrechtlichen Geldbußen ein Abschrift zwecks Beitreibung übermittelt. (Artikel 91)

§2 Wenn mehrere Personen, die mit demselben Urteil oder Entscheid verurteilt werden, ihre Strafe in verschiedenen Strafanstalten verbüßen müssen, kann die Staatsanwaltschaft sich für jede Anstalt einen Auszug aushändigen lassen. (Artikel 92)

In vollstreckbarer Form werden nur Entscheide und Urteile sowie gerichtliche Verfügungen verschickt, welche die Parteien, die Staatsanwaltschaft oder der zuständige Einnehmer des Domänenamtes und/oder der strafrechtlichen Geldbußen in dieser Form anfragen. (Artikel 93)

Bei Verweisung der Angeklagten – aus welchen Gründen auch immer – an einen anderen Untersuchungsrichter oder an ein anderes Schwurgericht können ihnen keine neuen Abschriften von Aktenstücken, von denen sie bereits eine Kopie haben, zu Lasten der Staatskasse ausgegeben werden, auch nicht wenn verschiedene Personen gleichzeitig erscheinen müssen. (Artikel 94)

In allen Fällen, wo Verfahrensschriftstücke versandt werden, muss der Greffier diesen ein Verzeichnis beifügen, so wie dies im Strafprozessgesetzbuch vorgeschrieben ist. (Artikel 95)

G. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Bestimmungen in Sachen Ermächtigungen zur Ausgabe einer Abschrift der Akten

In Kriminal- und Korrektionalsachen, bei polizeigerichtlichen sowie disziplinarischen Angelegenheiten darf keine Ausfertigung oder Abschrift von Untersuchungs- oder Verfahrensakten ohne die Erlaubnis des Untersuchungsrichters, des Prokurators des Königs, des Arbeitsauditors des Föderalprokurators oder des Generalprokurators beim Appellationshof - je nach Verfahrensstand - ausgegeben werden, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28*quinquies*, §2 und Artikel 57, §2 des Strafprozessgesetzbuches. Auf Antrag der Parteien kann ihnen, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28*quinquies*, §2 und Artikel 57, §2 Strafprozessgesetzbuch, eine Ausfertigung der Klage, der Anzeige, der Verfügungen und der Urteile ausgehändigt werden.

Die Kosten für alle diese Ausfertigungen oder Abschriften gehen zu Lasten der Antragsteller, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28*quinquies*, §2 und Artikel 57, §2 des Strafprozessgesetzbuches. (Artikel 96)

Die Verwaltungsdienste des Staates, der Lokalbehörden und der Einrichtungen, die mit Aufträgen öffentlichen Interesses beauftragt sind, sind gehalten, auf ihre Kosten, dem Einnehmer des Domänenamtes und/oder der Geldbußen, auf dessen Nachfrage hin, jedwede sachdienlichen Auskünfte in Bezug auf das Vermögen und die Einkünfte des Verurteilten zu erteilen.

Allerdings dürfen Akte, Schriftstücke, Register und Dokumente oder Angaben in Bezug auf gerichtliche Verfahren nicht **ohne die Erlaubnis des Generalprokurators beim Kassationshof oder beim Appellationshof oder des Föderalprokurators** herausgegeben werden. (Artikel 83)

2. Gerichtsvollziehern erteilte Hilfs- und Beistandsleistungen

Die Mitglieder der föderalen und lokalen Polizei leisten den Gerichtsvollziehern Hilfe und Beistand jedes Mal, wenn sie dazu angefordert werden, ohne jedoch eine Entschädigung dafür verlangen zu können.

Feldhüter und Förster, Bedienstete der lokalen und föderalen Polizei, Gefängnisdirektoren und Gefängnisoberwärter können von der Staatsanwaltschaft damit beauftragt werden, gemeinsam mit den Gerichtsvollziehern, aber ohne Kosten, alle gerichtlichen Handlungen in Strafsachen auszuführen. (Artikel 97)

II. ALLGEMEINE UND AUFGEHOBENE BESTIMMUNGEN

Werden aufgehoben: (Artikel 98)

1. der Königliche Erlass vom 28. Dezember 1950 über die allgemeine Gerichtskostenordnung in Strafsachen, abgeändert insbesondere durch die Königlichen Erlasse vom 12. Mai 1952, 23. Juni 1965, 14. März 1968, 3. November 1968, 2. März 1971, 3. Mai 1976, 9. Dezember 1977, 17. Juli 1978, 6. Juli 1982, 9. März 1983, 3. August 1988, 29. Juli 1992, 23. Dezember 1993, 16. November 1994 und 13. Juni 1999;
2. der Ministerielle Erlass vom 27. Juni 1983 zur Festlegung der Reisekostenentschädigungen, die in der Allgemeinen Gerichtskostenordnung in Strafsachen bestimmt sind;
3. der Ministerielle Erlass vom 11. März 1986 zur Festlegung der Ausgaben, die durch Anwendung der Artikel 50, 51 und 62 der Allgemeinen Gerichtskostenordnung in Strafsachen einer vorherigen Genehmigung oder Stellungnahme unterworfen sind;
4. der Ministerielle Erlass vom 4. August 1988 über die Ausführung der Artikel 66, 67 und 85 der Allgemeinen Gerichtskostenordnung in Strafsachen.

Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses sind ab dem 8. Januar 2007 wirksam. (Artikel 99)

Unser Minister der Justiz ist mit der Durchführung dieses Erlasses beauftragt. (Artikel 100)

III. ANWENDUNGSPROBLEME UND VORRANGIGE PUNKTE IN BEZUG AUF DEN KÖNIGLICHEN ERLASS SOWIE ÜBERGANGSRICHTLINIEN

Das Kollegium der Generalprokuratoren hat festgestellt, dass der Königliche Erlass - der zustande gekommen ist, ohne dass das Kollegium je eine mit Gründen versehene Stellungnahme hätte abgeben können - vermeintliche „innovative“ Bestimmungen beinhaltet, deren Umsetzung in der Praxis zu besonders schwerwiegenden Problemen führt.

So ist nicht eindeutig, ob Artikel 6 des Programmgesetzes (II) vom 27. Dezember 2006 dem König eine ausreichende Befugnisgrundlage verliehen hat, um u.a. die Bestimmungen der Artikel 40 und 97 des Königlichen Erlasses zu erlassen. Dieser Artikel 6 bestimmt:

„Der König erlässt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass eine allgemeine Verordnung über die Gerichtskosten in Strafsachen zur Festlegung der Liste der Gerichtskosten, ihre Tarifierung und ihre Zahlungs- und Beitreibungsverfahren. Die zur Ausführung des vorangehenden Absatzes verabschiedeten Erlasse werden binnen zwölf Monaten nach dem Datum ihrer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt per Gesetz bestätigt“. (frei übersetzt)

Artikel 7 desselben Programm-Gesetzes (II) hebt das Gesetz vom 1. Juni 1849 “über die Abänderung der Tarife in Kriminalsachen“ auf, so dass es scheint, dass kein allgemeines Gesetz mehr besteht, dass es dem König erlaubt, die Zustellung von Urkunden anderen Beamten als Gerichtsvollziehern allgemein anzuvertrauen. Außerdem scheint es auch an einer gesetzlichen Grundlage zu fehlen für den Verkauf von Tieren, die sichergestellt, aber noch nicht eingezogen wurden.

Des Weiteren steht zu befürchten, dass die Tatsache, dass nun mehreren Personen (Untersuchungsrichtern, Prokuratoren des Königs,) die Befugnis zur Genehmigung der Ausgabe von Abschriften von Verfahrensschriftstücken an Antragsteller gewährt wird, zu Problemen führen wird, was die Einheitlichkeit der Entscheidungskriterien angeht, während in der Vergangenheit diese Befugnis (aufgrund des alten Artikels 125 des Königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1950 über die allgemeine Gerichtskostenordnung in Strafsachen) einzig den fünf Generalprokuratoren und dem Föderalprokurator vorbehalten war.

Aus diesen Gründen möchten wir Ihr besonderes Augenmerk auf die nachstehenden Bestimmungen richten, und es werden einige Übergangsrichtlinien ausgegeben, um – im Rahmen des Möglichen – den Unzulänglichkeiten der Gesetzgebung und der Regelung abzuwehren und um eine gewisse Einheitlichkeit bei der Anwendung des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 zu gewährleisten.

A. Besondere Bestimmungen, auf die die besondere Aufmerksamkeit der Staatsanwaltschaften gelenkt wird.

1. BEZEICHNUNG VON SACHVERSTÄNDIGEN

Der **Magistrat** erlegt dem Sachverständigen, den er anfordert, eine Frist auf, in der dieser seinen Auftrag ausführen und seinen Bericht vorlegen muss. Wenn die Frist nicht eingehalten werden kann, **setzt der Sachverständige den ersuchenden Magistrat davon schriftlich in Kenntnis** und teilt ihm die Gründe dafür mit. (Artikel 8)

Um den Fortgang der Ermittlungen voranzutreiben, ist es angebracht, diese Frist so kurz wie möglich anzusetzen, indem den Möglichkeiten des bezeichneten Sachverständigen Rechnung getragen wird. Wenn Ihnen bekannt ist, dass ein Sachverständiger seine Berichte oft mit ungerechtfertigter Verspätung vorlegt, wird empfohlen, einen anderen Sachverständigen zu bezeichnen (bis der Rückstand abgearbeitet ist).

Im vorangehenden Text wurde bereits darauf hingewiesen, dass das Gesetz vom 1. Juni aufgehoben wurde. Artikel 10 dieses Gesetzes verfügte: “Die Ärzte, Chirurgen, Bedienstete im Gesundheitswesen, Tierärzte und Sachverständige, dies in den im Gesetz oder im Kriminaltarif vorgesehenen Fällen könnend, die es verweigert oder unterlassen haben, die Besuche, Dienstleistungen oder die Arbeiten, für die sie gesetzlich angefordert wurden, zu erledigen, werden mit einer Geldbuße von 50 bis 500 Franken bestraft. „ (frei übersetzt)

Durch die Aufhebung dieses Artikels ist es nun nicht mehr möglich, die Sachverständigen, die die Gutachten, Dienstleistungen oder Arbeiten, die ihnen gesetzlich auferlegt wurden, verweigert oder versäumt haben, zu bestrafen.

2. KOSTENAUFSTELLUNGEN DER RICHTSVOLLZIEHER

In den Kostenaufstellungen der Gerichtsvollzieher werden - neben den Angaben, die beschrieben werden in den Artikeln 24 bis 27, die anwendbar sind - in chronologischer Reihenfolge die Handlungen und Aufträge, die am selben Tag betreffend ein und dieselbe Person verrichtet wurden, aufgeführt. **Der Generalprokurator, der Föderalprokurator, der Prokurator des Königs und der Arbeitsauditor bestimmen - jeder was ihn betrifft – die Häufigkeit, mit der die Gerichtsvollzieher ihre Kostenaufstellungen eingeben müssen und die Modalitäten hierfür.** Das Gleiche gilt für das Zusammentragen in ein und derselben Honorar- oder Kostenaufstellung von allen Handlungen und Aufgaben, die innerhalb desselben Zeitraums für ein Gericht oder mehrere Gerichte erledigt wurden. Die Überprüfung ihrer Kostenaufstellungen erfolgt mit Hilfe eines Verzeichnisses, das bei den Staatsanwaltschaften oder Auditoraten bei den Gerichten und Gerichtshöfen geführt wird. Es enthält für jeden Gerichtsvollzieher einzeln in kurzer Form und in chronologischer Reihenfolge den Vermerk der Zustellungen mit Angabe des Gegenstands und der Art der Aufgaben. Dieses Verzeichnis kann von Hand oder per EDV geführt werden. Der Vermerk dieser Überprüfung wird auf der ersten Seite der Kostenaufstellung angebracht. Anschließend werden die Kostenaufstellungen der Gerichtsvollzieher von der Staatsanwaltschaft taxiert. (Artikel 28)

Es scheint wünschenswert, die Richtlinien in Bezug auf die Häufigkeit und die Modalitäten, mit der die Gerichtsvollzieher ihre Kostenaufstellungen einzureichen haben, zu vereinheitlichen und einheitlich zu behalten, damit diese nicht verschiedene Richtlinien - je nach Eigenschaft des Auftraggebers - berücksichtigen müssen.

Falls Sie der Auffassung sind, dass eine Änderung der bestehenden Richtlinien und Gepflogenheiten erforderlich ist, wäre ich Ihnen verbunden, wenn Sie mich davon in Kenntnis setzen würden, ehe Sie selbst Richtlinien verbreiten.

3. SICHERSTELLUNGSKOSTEN FÜR TIERE, VERDERBLICHE GÜTER ODER GEGENSTÄNDE, DIE NICHT BEI DER KANZLEI HINTERLEGT WERDEN KÖNNEN

Kosten für die Sicherstellung von Tieren, verderblichen Gütern oder Gegenständen, die nicht bei der Kanzlei hinterlegt werden können, werden – unbeschadet der in Artikel 43 vorgesehenen Bestimmungen – entsprechend dem ortsüblichen Gebrauch vergütet.

Um die Beschlagnahme länger als 8 Tage aufrechtzuerhalten, muss sie vom Prokurator des Königs, Arbeitsauditor, Untersuchungsrichter, Föderalprokurator, Generalprokurator oder untersuchenden Gerichtsrat beim Appellationshof bestätigt werden. Das Protokoll über die Beschlagnahme sowie alle sachdienlichen Informationen müssen dem Magistrat spätestens am fünften Tag nach der Beschlagnahme übersandt werden.

Die Polizeidienste und eventuell andere zuständige Beamte müssen also den Prokurator des Königs binnen einer Frist, die der Prokurator des Königs zu diesem Zweck bestimmen muss und die nicht länger als 5 Tage sein darf, über eine außerhalb der Kanzlei aufrechterhaltene Beschlagnahme unterrichten.

Es ist angebracht, die Beschlagnahme immer schriftlich zu bestätigen, auch wenn der Befehl zur Beschlagnahme bereits von der Staatsanwaltschaft erteilt wurde, dies damit sie innerhalb der acht Tage nach der Beschlagnahme darüber befinden kann, ob die Beschlagnahme noch länger auf diese Art und Weise aufrechtzuerhalten ist.

4. VERKAUF VON TIEREN, VERDERBLICHEN GÜTERN ODER VON GEGENSTÄNDEN, DIE NICHT BEI DER KANZLEI HINTERLEGT WERDEN KÖNNEN

Artikel 40 des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 bestimmt, dass - wenn beschlagnahmte Tiere, Güter oder Gegenstände nicht zurückgegeben werden können oder wenn der Vorschlag des Magistrats sie mittels Überweisung eines von ihm festgesetzten Betrags wieder zurückzuerlangen nicht angenommen wird - sie auf Befehl des Magistrats, der ihre Beschlagnahme angeordnet hat, veräußert werden und der Erlös des Verkaufs oder der gezahlte Betrag auf das Konto des Zentralen Organs für Sicherstellung und Einziehung überwiesen wird. Wenn verderbliche Güter nicht verkauft werden können, können sie sozialen oder humanitären Zwecken zugeführt werden. Der Minister der Justiz kann Referenztarife festsetzen oder eine Vereinbarung mit Wachunternehmen treffen. (Artikel 40)

*Es scheint keine besondere gesetzliche Grundlage vorzuliegen, um diese Materie mit einem Ausführungserlass zu regeln und es gibt keinerlei gesetzliche Grundlage für den Verkauf von Tieren. **Demzufolge darf die Staatsanwaltschaft einen derartigen Verkauf nicht anordnen.***

Der Prokurator des Königs, der Untersuchungsrichter, das mit der Sache befasste Untersuchungsgericht oder erkennende Gericht können für verderbliche Güter oder für Gegenstände, die erheblich an Wert verlieren und deren Wert einfach bestimmt werden kann, das in Artikel 28octies des Strafprozessgesetzbuches (oder 61sexies wenn die Güter oder Gegenstände im Rahmen einer gerichtlichen Untersuchung sichergestellt wurden) vorgesehene Verfahren anwenden.

Der Prokurator des Königs, der der Auffassung ist, dass die Beschlagnahme von Gütern oder Gegenständen aufrechtzuerhalten ist, kann also von Amts wegen oder auf Anfrage des Zentralen Organs für Sicherstellung und Einziehung:

- 1. deren Veräußerung durch das Zentrale Organ für Sicherstellung und Einziehung genehmigen, damit der erzielte Erlös an deren Stelle tritt;*
- 2. die Güter oder Gegenstände der Person, der sie beschlagnahmt wurden, gegen Zahlung eines Geldbetrags, deren Höhe er festlegt, zurückgeben, damit dieser Betrag an ihre Stelle tritt.*

5. NICHT VERSICHERTE FAHRZEUGE

Obwohl der Königliche Erlass lediglich bestimmt, dass wenn die Sicherstellung eines Fahrzeugs wegen mangelnden Versicherungsschutzes länger als dreißig Tage

andauert, das Feststellungsprotokoll über die Nichtregularisierung bei Verstreichen dieser Frist **dem Prokurator des Königs übermittelt werden muss** und dass die Güter oder Gegenstände auf Anordnung des Magistrats, der ihre Beschlagnahme angeordnet hat, verkauft werden, sind dabei selbstverständlich die Bestimmungen von Artikel 21 des Gesetzes vom 21. November 1989 einzuhalten. In den Paragraphen 1 und 2 dieses Artikels werden die bei Aufhebung der Beschlagnahme einzuhaltenden Bedingungen angeführt und in Paragraph 3 wird festgelegt, dass wenn die Beschlagnahme länger als dreißig Tage dauert, der Prokurator des Königs, der Untersuchungsrichter, das mit der Sache betraute Untersuchungsgericht oder erkennende Gericht, das in Artikel 28octies des Strafprozessgesetzbuches (oder 61 sexes, wenn das Fahrzeug während einer gerichtlichen Untersuchung sichergestellt ist) vorgesehene Verfahren anwenden kann, außer was das in §4 dieses Artikels umschriebene Rechtsmittel angeht.

Der Prokurator des Königs, der der Auffassung ist, dass die Beschlagnahme des Fahrzeugs aufrechtzuerhalten ist, kann also von Amts wegen oder auf Anfrage des Zentralen Organs für Sicherstellung und Einziehung:

1. dessen Veräußerung durch das Zentrale Organ für Sicherstellung und Einziehung genehmigen, damit der erzielte Erlös an dessen Stelle tritt;
2. das Fahrzeug der Person, der es beschlagnahmt wurde, gegen Zahlung eines Geldbetrags, deren Höhe er festlegt, zurückgeben, damit dieser Betrag an dessen Stelle tritt.

Auf diese Punkte wird im Rundschreiben Nr. 62ter des Ministers der Justiz vom 20. Juli 2007, das die Rundschreiben Nr. 62 vom 20. Juli 2005 und Nr. 62bis vom 22. Dezember 2005 abändert, eingehender eingegangen.

6. AUSSERORDENTLICHE AUSGABEN

Aus der gängigen Praxis geht hervor, dass unter der Geltung des Königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1950 eine vorherige Stellungnahme des Generalprokurators und/oder eine vorherige Beratung mit dem antragstellenden Magistrat manchmal zur Vermeidung derartiger Kosten führte.

Es wird daher empfohlen, im Vorfeld abzuwägen, ob die angestrebte Maßnahme ein günstiges Kosten-Nutzenverhältnis bietet und für die Fortsetzung der Ermittlungen wirklich notwendig ist.

Es gilt, die im Rundschreiben Nr. 108 vom 31. Juli 2007 vom Minister der Justiz ausgegebenen Richtlinien zu befolgen.

7. RECHTSHILFE ODER RECHTSHILFEERSUCHEN

Nach Stellungnahme des Generalprokurators oder des Föderalprokurators holt der mit der Ermittlung oder Untersuchung betraute Magistrat beim Minister der Justiz die Erlaubnis ein, Kosten im Hinblick auf die Ausführung eines Rechtshilfeersuchens oder eines Antrags auf Rechtshilfe zu tätigen, wenn der Betrag 2.500,00 Euro übersteigt.

Die Akte wird an die Generalstaatsanwaltschaft übersandt, diese übermittelt die Akte, nach Stellungnahme, unmittelbar an den zuständigen Dienst des FÖD

Justiz. Der ersuchenden Instanz wird eine Kopie der Stellungnahme übermittelt.

Die gleichen Regeln gelten bei der Überstellung einer verdächtigen oder verurteilten Person ins Königreich infolge der Ausführung eines Auslieferungs- oder Übergabebeschlusses. Die von den Polizeibeamten im Hinblick auf die Durchführung dieser Aufträge gemachten Kosten werden entsprechend der geltenden auf sie anwendbaren Gesetzgebung taxiert, nachdem die Zustimmung des zuständigen Magistrats oder - wenn der Betrag 2.500,00 Euro übersteigt – des Ministers der Justiz vorliegt. (Artikel 63). *Auch hier ist es notwendig, eine eingehende Analyse der Kosten im Verhältnis zu den Nutzen anzustellen.*

8. ZEITLICH BEGRENZTE AUFTRÄGE

§1 Insofern die entsprechenden Kosten nicht von einem Dritten übernommen werden, geben die zeitlich begrenzten Aufträge Anlass zu einer pauschalen Tagesentschädigung und zu einer Entschädigung, die die Übernachtungskosten decken.

§2 Die pauschale Tagesentschädigung dient dazu, die im Laufe des zeitlich begrenzten Auftrags anfallenden Kosten für die Mahlzeiten, Getränke, die Beförderung vor Ort und andere geringfügige Kosten zu decken.

§3 Die Magistrate und Greffiers, die einen zeitlich begrenzten Auftrag ausführen, erhalten die gleichen Tagespauschalen wie diejenigen, die den Abgesandten und Bediensteten, die vom FÖD Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit abhängen, gewährt werden, wenn sie mit einer offiziellen Mission im Ausland beauftragt sind oder wenn sie in internationalen Gremien tagen. Die Magistrate und Greffiers erhalten die Tagespauschalen, die die Bediensteten, die dem diplomatischen Dienst der Zentralverwaltung oder dem diplomatischen Dienst für das Auswärtige Amt oder der Kanzlei angehören und die ihren Dienst nicht im Ausland versehen, erhalten.

§4 In Ausnahmefällen kann - nach einem mit Gründen versehenen Antrag vom Magistrat oder Greffier und nach vorherigem Einverständnis des Ministers der Justiz - ein Pauschalbetrag, der über dem in §3 genannten liegt, gewährt werden. Wenn eine oder mehrere Mahlzeiten von den ausländischen Behörden oder von der internationalen Organisation übernommen werden, so ist dies mitzuteilen, damit die geschuldete Tagespauschale dementsprechend reduziert wird. Die Aktualisierung der Beträge für die Tagespauschalen erfolgt im gleichen Maße und nach dem gleichen Rhythmus wie im FÖD Auswärtige Angelegenheiten.

Die für den Tag der Abreise der Mission geschuldete pauschale Entschädigung ist diejenige des Ortes, an dem der zeitlich begrenzte Auftrag auszuführen ist. (Artikel 64)

In diesem Zusammenhang ist es angebracht, abzuwägen, ob es wirklich notwendig ist, für die Abwicklung des zeitlich begrenzten Auftrags einen Betrag anzufordern, der über dem in Artikel 64§3 genannten liegt und die Anfrage selbst ist ausführlich zu begründen. Sie werden auch darum gebeten, spontan anzugeben, wenn eine oder

mehrere Mahlzeiten von den ausländischen Behörden oder von der internationalen Gastgeber-Einrichtung übernommen werden.

9. KOSTEN FÜR DIE UNTERKUNFT

§1. Die Kosten für die Unterkunft werden innerhalb des Rahmens der pro Nacht geltenden Höchstbeträge und auf der Grundlage der wirklich getätigten Ausgaben zurückerstattet, und zwar auf Vorlage der Kostenaufstellungen und Zahlungsbelege. Die gewährten Beträge sind dieselben wie in Artikel 64,§3.

§2 Die Überschreitung der in §1 genannten Höchstbeträge darf nur berücksichtigt werden, wenn es notwendig ist, dass der Magistrat oder der Greffier in einem bestimmten Hotel übernachtet, weil die besonderen Umstände des Auftrags dies erfordern oder weil das Hotel von Amts wegen und auf Initiative der ausländischen Behörden reserviert wurde, insbesondere im Rahmen von internationalen Versammlungen oder Konferenzen; In diesem Fall darf die berücksichtigte Überschreitung allerdings nicht mehr als 40% des Höchstbetrags betragen. (Artikel 65)

Obschon dies nicht ausdrücklich angemerkt wird, werden Sie darum gebeten, spontan anzugeben, ob die Kosten für die Unterkunft von den ausländischen Behörden oder der internationalen Gastgeber-Einrichtung übernommen werden.

10. BESTIMMTE ANDERE KOSTEN

Der Minister der Justiz kann ebenfalls sein Einverständnis erteilen für die Übernahme der Kosten, die in folgender, nicht erschöpfender Liste aufgeführt sind:

- Repräsentationskosten
- Kosten für Beförderung vor Ort in besonderen Fällen;
- Kosten für Telekommunikation und andere Betriebskosten;
- Kosten, die einhergehen mit der Erlangung von Reisedokumenten, die den Zugang zum ausländischen Hoheitsgebiet, an dem die offiziellen Aufträge zu erledigen sind, ermöglichen;
- Versicherungskosten. (Artikel 66)

11. VERMERK „ZIVILPARTEI“

In allen Verfahren, in denen es zur Bestellung einer Zivilpartei kommt, tragen alle Anträge und Akte, die zur Beitreibung von Kosten bei den verurteilten Parteien führen können, den Vermerk „Zivilpartei“. (Artikel 87)

Achten Sie bitte darauf, dass dieser Vermerk in allen Fällen angebracht wird. Dieser Artikel übernimmt den Inhalt von Artikel 109 des aufgehobenen Königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1950.

12. ERMÄCHTIGUNG ZUR AUSGABE VON AUSFERTIGUNGEN ODER ABSCHRIFTEN VON UNTERSUCHUNGS- UND VERFAHRENSAKTEN

In Kriminal- und Korrektionalsachen, bei polizeigerichtlichen sowie disziplinarischen Sachen darf keine Ausfertigung oder Abschrift von Untersuchungs- oder Verfahrensakten ohne die Erlaubnis des Untersuchungsrichters, des Prokurators des Königs, des Arbeitsauditors des Föderalprokurators oder des Generalprokurators beim Appellationshof - je nach Verfahrensstand - ausgegeben werden, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28*quinquies*, §2 und Artikel 57, §2 des Strafprozessgesetzbuches. Auf Antrag der Parteien kann ihnen, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28*quinquies*, §2 und Artikel 57, §2 Strafprozessgesetzbuch, eine Ausfertigung der Klage, der Anzeige, der Verfügungen und der Urteile ausgehändigt werden. Die Kosten für alle diese Ausfertigungen oder Abschriften gehen zu Lasten der Antragsteller, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28*quinquies*, §2 und Artikel 57, §2 des Strafprozessgesetzbuches. (Artikel 96)

Der erste Satz ist dahingehend auszulegen, dass die Zuständigkeit die Genehmigung zu erteilen oder nicht zu erteilen vom Stand des Verfahrens abhängt.

Wenn eine Angelegenheit sich beispielsweise in der Phase der Ermittlungen befindet, wird diese Zuständigkeit der ermittelnden Staatsanwaltschaft verliehen. Wenn hingegen eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet ist, fällt diese Zuständigkeit dem Untersuchungsrichter zu, dies bis zu dem Zeitpunkt, wo der Auftrag des letzteren endet, weil er bei Abschluss der Untersuchung von der Sache entlastet wird.

Aus dem ersten Satz kann abgeleitet werden, dass sobald eine Berufung gegen eine Entscheidung des Untersuchungsgerichtes oder gegen ein Urteil des Korrekionalgerichtes unterzeichnet wurde, (selbst wenn diese Berufung sich danach als nicht zulässig erweist), der Generalprokurator über die Genehmigung entscheidet.

Zur Verdeutlichung dessen kann noch Folgendes angeführt werden:

*Der Artikel ist anwendbar „vorbehaltlich (gemeint ist hier „unter dem Vorbehalt“)“ der Anwendung der Artikel 28*quinquies* §2 und 57 §2 des Strafprozessgesetzbuches, die durch das Gesetz vom 12. März 1998 eingefügt wurden. Durch diese Artikel wird jedem, der anlässlich einer Ermittlung oder gerichtlichen Untersuchung befragt wird, das Recht verliehen, auf sein Ersuchen hin eine Kopie des Textes seiner Vernehmung zu erhalten. Obschon die Aushändigung der Kopie innerhalb der gesetzlichen Frist hinausgeschoben werden kann, kann sie nicht verweigert werden, es sei denn, die befragte Person ist ein Minderjähriger und „ das Risiko scheint gegeben, dass ihm die Kopie abgenommen wird oder er die persönliche Beschaffenheit derselben nicht bewahren kann“ (frei übersetzt).*

Artikel 96 ist also dahingehend auszulegen, dass er nicht in allen Fällen angeführt werden kann, in denen die Aushändigung einer Kopie an die betreffende Person in Anwendung der vorgenannten Artikel 28*quinquies* §2 und 57 §2 verweigert wurde. Es wäre in der Tat nur schwer nachvollziehbar, dass ein Minderjähriger, dem man – Artikel 57 §2, Absatz 2 Strafprozessgesetzbuch gemäß – verweigert hat, ihm eine Kopie des Textes seiner Vernehmung – welche seine Anzeige beinhaltet, wenn er als

Zivilpartei auftritt – auszuhändigen, in Artikel 96 eine Rechtsgrundlage vorfinden würde, um im Laufe der gerichtlichen Untersuchung eine Kopie eben dieser Anzeige zu erhalten.

Es ist ebenfalls zu unterstreichen, dass der neue Artikel 96 des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 den alten Artikel 125 des Tarifs in Strafsachen² ersetzt und das infolgedessen nicht mehr der Generalprokurator (oder für die Akten, die in dessen Zuständigkeitsbereich fallen, der Föderalprokurator), sondern der Generalprokurator, der Föderalprokurator, der Prokurator des Königs, der Arbeitsauditor oder der Untersuchungsrichter – je nach Stand des Verfahrens - dafür zuständig ist, über einen Antrag auf Erhalt einer Ausfertigung/Abschrift eines Untersuchungs- oder Verfahrensakts in Kriminalen, Korrektionalsachen, in polizeigerichtlichen oder disziplinarischen Angelegenheiten zu entscheiden.

Diese Änderung hat weitreichende Folgen: außer den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen (wie Art. 419, Absatz 1 Gerichtsgesetzbuch in Sachen Disziplinarrecht) werden eine Anzahl praktischer Regelungen, die sich alle auf eine breite Auslegung des früheren Artikels 125 des Tarifs in Strafsachen stützen (in Ermangelung einer anderen gesetzlichen Regelung) völlig ausgehöhlt und ihnen wird die Grundlage entzogen.

Als Beispiel können die Praktiken angeführt werden, wo die Generalprokuratoren eine allgemeine Genehmigung zur Herausgabe von Abschriften von gerichtlichen Informationen erteilt haben (außer bei einem mit Gründen versehenen Einspruch von Seiten des Verwalters der Akte), um einen korrekten und EDV-gestützten Informationsaustausch zu ermöglichen.

So wurde die „Freigabe von gerichtlichen Informationen“ ermöglicht, um internationalen Verpflichtungen nachzukommen, anderen öffentlichen Diensten zu ermöglichen, ihre gesetzlichen Aufträge zu erfüllen und justizielle Informationen einheitlich für wissenschaftliche Untersuchungsprojekte frei zu geben.

Was den internationalen Aspekt angeht, so ist das Augenmerk auf Folgendes zu lenken:

- *Das gemeinsame Rundschreiben des Ministers der Justiz und des Kollegiums der Generalprokuratoren (COL7/2006) über die Speisung des Europol Informationssystems (EIS), in dem die föderale Polizei über eine einmalige globale Ermächtigung verfügt, Europol bestimmte Informationen, auch aus laufenden Strafakten, zukommen zu lassen und in dem der Föderalprokurator eine zentrale Rolle spielt, wenn es darum geht, eventuelle Restriktionen in Sachen Übermittlung von Informationen an Europol (in*

² Artikel 125 des Königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1950: In Kriminal- und Korrektionalsachen, bei polizeigerichtlichen sowie disziplinarischen Sachen darf keine Ausfertigung oder Abschrift von Untersuchungs- oder Verfahrensakten ohne die ausdrückliche Genehmigung des Generalprokurators beim Appellationshof herausgegeben werden. Auf Antrag der Parteien allerdings kann ihnen eine Ausfertigung der Klage, der Anzeige, der Verfügungen und der Urteile ausgehändigt werden. [...] Die Kosten für alle diese Ausfertigungen oder Abschriften gehen zu Lasten der Antragsteller“ (frei übersetzt)

Ausnahmefällen, angesichts dessen, dass es wichtig ist, das EIS maximal zu speisen) aufzuerlegen;

- *Die heutige Arbeitsweise betreffend die Europol Analysis Work Files (AWF), bei der - im Falle eines Einverständnisses über eine belgische Beteiligung - der Generalprokurator von Gent und der Föderalprokurator der föderalen Polizei das Verbreiten eines Plans zum Sammeln von Informationen und deren Übermittlung an Europol erlauben, wobei dem Föderalprokurator eine zentrale Rolle zukommt beim (in Ausnahmefällen) Auferlegen von Restriktionen für das Liefern von Informationen in einer laufenden strafrechtlichen Untersuchung;*
- *Der Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, dessen Artikel 15 bestimmt, dass die Informationsübermittlung für die EIS und die AWF auf der Grundlage einer vom Minister der Justiz und dem Kollegium der Generalprokuratoren allgemein erteilten Genehmigung erfolgt (die heutige Praxis einer zentralen Herangehensweise wird übernommen);*
- *Der grenzüberschreitende Austausch von strafrechtlichen Informationen zu Verwaltungszwecken: personenbezogene Daten, die entsprechend den in Sachen Rechtshilfe geltenden Instrumenten übermittelt wurden, können ebenfalls anderen Zwecken als der Strafverfolgung dienen, beispielsweise steuerlichen Zwecken oder auch dazu, bestimmte verwaltungsrechtliche Genehmigungen zu erteilen oder sie zu entziehen. Aufgrund einer gewissen Einheitlichkeit in der Strategie ist es angebracht, dass - wie vorher aufgrund des alten Artikels 125 des Königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1950 - die Entscheidung dem ausländischen Ersuchen nachzukommen oder nicht nachzukommen, dem örtlich zuständigen Generalprokurator zukommt (oder dem Föderalprokurator auf der Grundlage des ALTEN Artikels 144bis des Königlichen Erlasses vom 28. Dezember 1950).*

Was die Bekämpfung des Terrorismus angeht, so wird auf das gemeinsame Rundschreiben des Ministers der Justiz und des Kollegiums der Generalprokuratoren (COL9/2005) über das justizielle Vorgehen in Sachen Terrorismus verwiesen. Es sieht unter anderem den Informationsaustausch vor mit:

inländischen und ausländischen Nachrichten- und Sicherheitsdiensten (die Punkte 47 und 48); den FÖD Justiz, Finanzen und Auswärtige Angelegenheiten im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Einfrierens [von Vermögen] von in Listen der EU und der UNO geführten Personen und Organisationen (die Punkte 93 und 94); Eurojust (Punkt 98) und Europol & Interpol (Punkt 99).

Der neue Text wirkt sich in vielen Punkten negativ aus, was ein effizientes Funktionieren einer Anzahl von Prinzipien aus den vorgenannten Rundschreiben COL betrifft: in der Tat wird auf Artikel 125 zurückgegriffen - jetzt aufgehoben und ersetzt durch Artikel 96 des vorgenannten Königlichen Erlasses -, um einen flexiblen, einfachen und im Kampf gegen den internationalen Terrorismus erforderlichen Informationsaustausch zu gewährleisten, während jetzt im neuen Erlass die Uhren

wieder zurückgestellt werden und der Text des Artikels 96 die Zusammenarbeit gefährdet.

Die durch diesen neuen Artikel hervorgerufenen Schwierigkeiten werden sicherlich auch in anderen Materien als den Terrorismus zu Tage treten.

So geschieht es manchmal, dass eine Behörde einen Antrag an den Generalprokurator richtet, um so rasch wie möglich Abschriften von bestimmten Schriftstücken einer Akte, in der eine gerichtliche Untersuchung läuft, zu erhalten, um gegebenenfalls dringende Suspendierungsmaßnahmen ergreifen zu können oder auch um abwägen zu können, ob ein laufendes Ernennungsverfahren auszusetzen ist oder nicht.

Einheitliche auf den abgeschafften Artikel 125 des Tarifs in Strafsachen gegründete Richtlinien für die Staatsanwaltschaft beschränken sich nicht nur auf Terrorismusangelegenheiten.

So wurde auch eine Einheitlichkeit angestrebt bei der Bearbeitung von Tausenden von Versicherungsgesellschaften kommenden Anträgen und es wurden Richtlinien erlassen, was die Akteneinsicht für die direkt Interessierten in der gerichtlichen Untersuchung angeht: für die Regelung des Verfahrens wurde daher zum einen darauf geachtet, dass all jene, die sich in der gleichen Situation befinden (z.B. die „eingetragenen geschädigten Personen“) auf der Grundlage gleicher Kriterien Zugang bekommen, und zum anderen wurde dafür gesorgt, das Bekanntwerden von Informationen zu vermeiden, die den weiteren Verlauf der Untersuchung vollständig unterminieren könnten.

Von einer ganz anderen Warte aus gesehen können auch die Belange für die wissenschaftlichen Untersuchung angeführt werden: wie kann man vernünftigerweise rechtfertigen, dass Anträge auf Einsichtnahme in bestimmte Strafakten, ausgehend von wesentlichen Grundsätzen einer guten wissenschaftlichen Untersuchung, fortan von den verschiedensten Instanzen, jede nach eigenem Gutdünken, beantwortet werden, statt von einer zentralen Behörde?

Man scheint aus den Augen verloren zu haben, dass es in der heutigen Praxis Beratungen zwischen den Generalprokuratoren gibt, nach denen diese entscheiden, ob eine angefragte Erlaubnis erteilt wird, dies insbesondere abhängig von der vertraulichen Beschaffenheit der entsprechenden Strafakten, vom Interesse der wissenschaftlichen Untersuchung und den Garantien in Sachen Vertraulichkeit und Anonymisierung der Information.

Anzumerken ist, dass aufgrund des neuen Artikels 96 des K.E. vom 27.04.2007 der Untersuchungsrichter die Erlaubnis einer Abschrift erteilen kann, und dies ohne dass die Staatsanwaltschaft dagegen Rechtsmittel einlegen kann.

a) Steuerakten

Der K.E. vom 27. April 2007 über die Allgemeine Gerichtskostenordnung hat zum einen den K.E. vom 28. Dezember 1950 aufgehoben und zum anderen in Artikel 96

die Ausfertigung oder die Abschrift von Untersuchungs- und Verfahrensakten geregelt.

Die Steuergesetzgebung in dieser Materie hingegen wurde nicht aufgehoben. Diese besagt, dass keinerlei Einsicht ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Generalprokurators erlaubt wird (s. u.a. Art. 93quaterdecies MwSt., Art. 327 EStGB (Einkommensteuergesetzbuch) und Artikel 210§1 des Gesetzes über den Zoll). Hierdurch sind Unklarheiten entstanden: einige meinen, dass Artikel 96 keinerlei Veränderung nach sich zieht, was die den Finanzbehörden erteilten Genehmigungen zur Einsichtnahme in Strafakten und das Anfertigen von Abschriften angeht. Folgt man diesem Gedankengang wird diese Materie immer noch durch Artikel 327 EStGB geregelt und demzufolge ist die „ausdrückliche Erlaubnis“ des Generalprokurators oder des Föderalprokurators erforderlich, was die Delegation an den Prokurator des Königs oder den Arbeitsauditor ausschließt.

Um zu einer pragmatischen Lösung zu gelangen und bis ein vollständiges Rundschreiben vom Kollegium der Generalprokuratoren kommt, wird die folgende Arbeitsweise vorgeschlagen:

Der Antrag der Steuerbehörde wird durch den Generalprokurator an die zuständigen Prokuratoren des Königs geschickt, mit der Bitte, eine Stellungnahme bezüglich der Akteneinsicht und des Kopierens abzugeben. Bei einer positiven Stellungnahme wird die schriftliche Genehmigung des Aktenverwalters beigelegt.

Der Generalprokurator wird dann, wie vorher auch, die Genehmigung zur Einsichtnahme erteilen, der die Kopier-Genehmigung des Aktenverwalters beigelegt wird.

b) Andere Akten

Gleichwohl Artikel 96 des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 dem Prokurator des Königs die Möglichkeit bietet, das Kopieren von Akten (und die Akteneinsicht), „abhängig vom Stand des Verfahrens“, zu erlauben, wird – zur Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen – empfohlen, Anträge im Rahmen von einzelnen Akten, bei denen jedoch ersichtlich ist oder von denen angenommen werden kann, dass derartige Anträge auch an andere Staatsanwaltschaften gerichtet worden sind, in Absprache mit der Generalstaatsanwaltschaft zu behandeln. Beispielsweise: bei Anträgen aus der Welt der Wissenschaften. Bei der Übermittlung eines Antrags dieser Art ist in dem Übermittlungsschreiben zu vermerken, ob besagter Antrag einen wissenschaftlichen Nutzen für die Staatsanwaltschaft aufweist und inwieweit der Antrag die Arbeitsbelastung sowohl der Magistrate wie auch der Verwaltung erhöhen würde.

Diese einzelnen Anmerkungen und Beispiele zeigen auf, dass der neue Königliche Erlass eine Reihe von ernsthaften Anwendungsproblemen und grundsätzlichen Fragen aufwirft, so dass eine dringende Konzertierung unbedingt erforderlich erscheint.

13. ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSÄTZEN

Feldhüter und Förster, lokale und föderale Polizeibeamte, Gefängnisdirektoren und Oberwärter in Gefängnissen können von der Staatsanwaltschaft damit betraut werden, gemeinsam mit den Gerichtsvollziehern, aber ohne Kosten, alle gerichtlichen Handlungen in Strafsachen zu vollziehen. (Artikel 97)

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass ein Unterschied besteht zwischen dem niederländischen Text und dem Text von Artikel 16 des Gesetzes vom 1. Juni 1849, aber aus dem französischen Text geht hervor, dass die Regierung die Absicht hatte, diesen alten Artikel zu übernehmen.

Da Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 dem König keine ausreichende Befugnis verleiht, um die Bestimmungen des Artikels 97 des vorliegenden Königlichen Erlasses auszufertigen, ist es angebracht, diesen Artikel nicht anzuwenden, und somit diesen Personen nicht mehr einfach nur so zu erlauben, Schriftstücke zuzustellen.

Es ist sinnvoll, darauf hinzuweisen, dass die Zustellung eines Haftbefehls, einer Verfügung der Ratskammer und eines Entscheids der Anklagekammer gesondert geregelt ist, und zwar aufgrund der Artikel 18, 30 und 31 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft, derart dass es immer noch möglich bleibt, diese Zustellung, unter anderem, den Direktoren der Gefängnisanstalten anzuvertrauen.

Die bestehenden Richtlinien, die die Vorladung in Sachen anonyme Zeugen den Polizeidiensten anvertraut, dürfen aufgrund der Aufhebung des Gesetzes vom 1. Juni 1849 nicht mehr angewandt werden.

B. VORAUSBLICK

Im Rahmen des Arbeitskreises des Kompetenznetzes „Strafverfahren“ wird ein gemeinsames Rundschreiben von Justizminister und Kollegium der Generalprokuratoren verfasst werden. Auch werden Vorschläge formuliert werden, um das Gesetz und den Königlichen Erlass anzupassen.

Die Arbeitsgruppe wird unter anderem eine Gesetzesänderung vorschlagen betreffend die Formulierung von Artikel 40 und 97 des Königlichen Erlasses in Bezug auf die Möglichkeit für die Staatsanwaltschaft zum Verkauf von beschlagnahmten Tieren zu schreiten und Feldhüter und Förster, lokale und föderale Polizeibeamte, Gefängnisdirektoren und Oberwärter in Gefängnissen gemeinsam mit den Gerichtsvollziehern, aber ohne Kosten, mit der Vollstreckung aller Handlungen in Strafsachen zu beauftragen.

Dieses Rundschreiben wird hauptsächlich darauf abzielen, die Richtlinien in Sachen Genehmigung zur Herausgabe einer Abschrift von Strafakten (Artikel 96 K.E.) innerhalb der Staatsanwaltschaften zu vereinheitlichen.

Brüssel, den 10. Dezember 2007

Der Generalprokurator beim Appellationshof zu Antwerpen
Vorsitzender des Kollegiums der Generalprokuratoren

Yves LIEGEOIS

Der Generalprokurator beim Appellationshof zu Gent

Frank SCHINS

Der Generalprokurator beim Appellationshof zu Lüttich

Cédric VISART de BOCARME

Der Generalprokurator beim Appellationshof zu Mons

Claude MICHAUX

Der Generalprokurator beim Appellationshof zu Brüssel

Marc de le COURT